

Deutscher Gehörlosen – Sportverband

– Sparte Fußball –



Ordnungen und Durchführungsbestimmungen

Diese Ausgabe der Ordnungen der Sparte Fußball des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes soll dem dankbaren Gedenken an Herrn Alfred Fuchs, Verbandsfußballwart von 1956 bis zu seinem Tode am 20. April 1977, gewidmet sein.

Der Beschluss zum Neudruck im August 1977 erfolgte noch unter seiner Mitwirkung bei der Spartensitzung der Sparte Fußball am 25. und 26. März 1977 in Augsburg.

Weitere Änderungen erfolgten bei den Spartentagungen:

- am 02. Oktober 1982 in Sindelfingen
- am 18. und 19. Oktober 1986 in München

Am 01. Oktober 1988 wurden die Ordnungen vom Deutschen Gehörlosen-Sportverband genehmigt.

Weitere Änderungen erfolgten bei den Spartentagungen:

- am 24. und 25. November 1990 in Kassel
- am 11. und 12. November 1994 in Bonn
- am 10. und 11. Oktober 1998 in Koblenz
- am 26. Januar 2001 in Marburg (Euro-Umstellung)
- am 04. und 05. Oktober 2002 in Erfurt
- am 06. und 07. Oktober 2006 in Hamburg
- am 18. Oktober 2008 in Bayreuth
- am 08. und 09. Oktober 2010 in München
- am 05. und 06. Oktober 2012 in Dresden
- am 01. Oktober 2016 in Hannover
- am 12. und 13. Oktober 2018 in Würzburg
- am 23. Januar 2021 (Online-Tagung aufgrund der Corona-Pandemie)

Die neuen geänderten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen treten am 01. Juli 2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1. Verwaltungsordnung (VwO)
2. Spielordnung (SpO)
3. Rechtsordnung (RO)
4. Strafordnungen (StO)
5. Gebührenordnung (GbO)
6. Jugendordnung (JO)
7. Futsal
8. Durchführungsbestimmungen (DB) für Vereinsturniere
9. Durchführungsbestimmungen (DB) für Frauen-Fußballspiele
10. Durchführungsbestimmungen (DB) für 7er-Liga

1. VERWALTUNGSORDNUNG (VwO)

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Gliederung
- § 3 Tagung der Sparte Fußball
- § 4 Spartenleitung
- § 5 Aufgaben der Spartenleitung
- § 5b Aufwandsentschädigung und Telefon/E-Mail/Fax Pauschale für Spartenmitarbeiter
- § 6 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 7 Kassenstelle
- § 8 Passstelle
- § 9 Verwaltungsstelle
- § 10 Statistik

§ 1

Name und Aufgaben

Die Sparte Fußball ist die für den Gehörlosen-Fußball- und Futsalsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGS) und wird nach § 31 der DGS-Verbandssatzung gebildet von allen fußballsporttreibenden Landesfußballsparten und Vereinen mit Fußballabteilungen innerhalb Deutschlands.

Die Aufgaben der Sparte Fußball sind:

- a) den gehörlosen Fußballsport zu pflegen und zu fördern,
- b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
- c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Fußball, im Rahmen des DGS,
- d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Landesfußballsparten, Vereinen und deren Mitgliedern,
- e) Wahrung der Interessen der Landesfußballsparten und Vereine gegenüber Behörden, Sportorganisationen sowie dem Spitzenverband,
- f) Regelung der Beziehungen zum DFB und seinen angeschlossenen Landesfußballverbänden zu pflegen und zu achten,
- g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Fußball, den Landesfußballsparten und zwischen den Vereinen,
- h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen Fußballsports gerichtet sind.

§ 2 Gliederung

Die Sparte Fußball gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen und Bundesländer innerhalb Deutschlands auf.

§ 3 Tagung der Sparte Fußball

- a) Die Tagung der Sparte Fußball ist das oberste Beschlussorgan.
- b) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt beim Spartentag der Sparte Fußball durch die Delegierten der angeschlossenen Landesfußballsparten. Die Tagung ist nicht öffentlich. Zuschauer (Gäste) sind nicht zugelassen, ausgenommen bei besonderen Gründen und mit vorheriger Genehmigung des Verbandsfußballwarts.
- c) Die Tagung der Sparte Fußball findet alle 2 Jahre statt. Er wird vom Verbandsfußballwart oder dessen Vertreter einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 3 Monate vor dem Termin erfolgen. Der Verbandsfußballwart kann die Tagung der Sparte Fussball in virtueller Form (Videokonferenz) abhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- d) Beim Spartentag werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- e) Jeder gemeldete Fußballverein hat eine Stimme und kann 1 (einen) Delegierten auf eigene Kosten entsenden nach vorheriger Anmeldung bei ihrem Landessportverband. Die Fußballvereine sind berechtigt Anträge zu stellen, jedoch über ihrem Landessportverband.

Jeder Landessportverband hat so viele Stimmen, wie gemeldete Fußballvereine in seiner Sparte sind und eine zusätzliche Stimme für den Landessportverband selbst. Es kann bei je 5 Fußballvereinen einen (1) Delegierten entsenden. Im turnusmäßigen Nicht-Wahljahr dürfen pro Landessportverband maximal 2 (zwei) Delegierte entsandt werden.

Die Stimmenanzahl des Landessportverbandes reduziert sich durch die Teilnahme des Fußballvereines bei der Tagung der Sparte Fussball.

Die Beauftragter und Fachwarte, die in den Ländern der jeweiligen Regionen tätig sind, haben das Recht, zur jeweiligen Tagung der Sparte Fußball eingeladen zu werden. Sie sind berechtigt, Anträge für die jeweilige Tagung der Sparte Fußball zu stellen, teilzunehmen und Wortmeldungen zu bekommen.

- f) Jedes Mitglied der Spartenleitung hat nur eine (1) Stimme, auch bei Ausübung von 2 oder mehr Ämtern in der Spartenleitung. Wird ein Amt von 2 oder mehr Personen ausgeübt, so haben sie gemeinsam nur eine (1) Stimme.
- g) Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 2 Monate vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen. Die Entscheidung darüber fällt der Verbandsfachwart oder dessen Vertreter.
- h) Anträge zum Spartentag sind spätestens 2 Monate vor dem Spartentag mit Begründung beim Verbandsfußballwart per Post einzureichen. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Später eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen. Anträge der Vereine müssen über die Landes- bzw. Regionalfußballsparte laufen.
- i) Die Spartentagung wird nach der Geschäftsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands durchgeführt.

§ 4 Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus dem:

1. Verbandsfußballwart
2. Technischen Leiter für Herren
3. Technischen Leiter für Frauen
4. Technischen Leiter für Jugend
5. Technischen Leiter für Senioren
6. Verwaltungsstelle
7. Kassenstelle
8. Passstelle
9. Vorsitzenden des Fußball-Sportgerichtes
10. Einzelrichter Nordrhein-Westfalen / Bayern
11. Einzelrichter Nordost / Südwest
12. Statistikerstelle
13. Schiedsrichterbeauftragter
14. Regionalbeauftragter Nordost
15. Regionalbeauftragter Südwest
16. Beauftragter für Spielbericht Controlling
17. Öffentlichkeitsarbeit (Homepage und soziale Netzwerke)

§ 5

Aufgaben der Spartenleitung

- a) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen Fußballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit, ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den Spartentagungen Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen. Alle gewählten und neu bestimmten Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGS sein. Für die Tagungen werden von der Spartenleitung Einladungen mit Tagesordnung an die jeweiligen Regionalbeauftragten bzw. Landesverbände verschickt.
- b) Der Verbandsfußballwart hat die Geschäfte der Sparte Fußball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung des Spartentages und Spartenleitung sowie der Anweisungen des DGS. Sollte der Verbandsfußballwart seine Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen (können), übernimmt der Technische Leiter der Herren in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle kommissarisch bis zur nächstmöglichen Wahl die Ausübung dieses Amtes. Weitere Rangfolge der Spartenleitung siehe VwO § 4.
- c) Der Verbandsfußballwart auf Bundesebene und die Landesfußballwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landesfußballsparten sind verpflichtet auf Bundesebene ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.
- d) Der Verbandsfußballwart und die Technischen Leiter haben die Durchführung der Fußballspiele im DGS zu überwachen.
- e) Die Technischen Leiter sind zuständig für die Durchführung aller Meisterschaftsspiele auf Feld und in der Halle, Kleinfeldturnieren usw. Die Termingenehmigungen erteilt der Verbandsfußballwart in Absprache mit den Technischen Leitern.
- f) Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Auslegung der Spielordnung der Sparte Fußball und ist berechtigt zur Erteilung von Sondergenehmigungen sowie Genehmigungen, die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt sind.
- g) Der Verbandsfußballwart bzw. dessen Vertreter haben das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Regionalverbände bzw. Landesverbände teilzunehmen. Falls sie an diesen Sitzungen bzw. Tagungen nicht teilnehmen können, haben sie das Recht,

einen Vertreter ihrer Wahl zu dieser Sitzung bzw. Tagung zu entsenden. Die Landesfußballsparten müssen diese Entscheidung akzeptieren.

- h) Die Landesfußballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesfußballsparte nach den Richtlinien der Sparte Fußball zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.
- i) Eine Landesfußballsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einer anderen Region / einem anderen Landesteil zugeordnet werden.

§ 5b

Aufwandsentschädigung und Telefon/E-Mail/Fax Pauschale für Spartenmitarbeiter

- a) Telefongebühren, eMail- und Faxkosten – pauschal – pro Jahr
 - Pro Spartenmitarbeiter bis zu 180,00 € (15,00 € mtl.) je nach Aufwand
- b) Aufwandsentschädigung – pauschal – pro Jahr
 - Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst je nach Aufwand
- c) Bei Ausübung von mehreren Ämtern wird die Pauschale für Telefongebühren, eMail- und Faxkosten trotzdem nur bis zu 180,00 € (15,00 € mtl.) an den Spartenmitarbeiter ausgezahlt. Die Pauschale für Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes zusätzliche Amt. Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst.

§ 6

Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Fußball erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
 - a) Spartenbeitrag der Vereine mit Fußballabteilung. Bei den Vereinen, die in den Verantwortungsbereich eines Regionalbeauftragten fallen, zusätzlich den Regionsbeitrag.
 - b) Veranstaltungen repräsentativer Spiele
 - c) Teilnahmegebühr der Vereine mit Fußballabteilung
 - d) Geldstrafen
 - e) Gebühren und Verfahrenskosten
 - f) besondere Umlagen

g) Zuschüsse von Behörden, DFB, Landesfußballverbänden sowie Stiftungen und Spenden.

3) Die Regelungen für Ein- und Austritt setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr (auch bei Wiederaufnahme) und ein voller Spartenbeitrag und ggfs. ein voller Regionalbeitrag zu zahlen.
- b) Der Austritt aus der DGS-Sparte Fußball ist per 30.06. des Jahres möglich. Er muss 1 Monat zuvor dem Verbandsfußballwart schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt per 30.06. des Jahres ist der Spartenbeitrag und ggfs. der Regionalbeitrag komplett zu zahlen.

§ 7

Kassenstelle

Der Kassenstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte dieser Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht, die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.

§ 8

Passstelle

Der Passstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der Sparte Fußball zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen verschiedenen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diesen Verwalter.

Beim erstmaligen Eintritt eines Spielers / einer Spielerin in die Sparte Fußball ist die gelbe DGS-Verbandspassnummer in die Liste der Passstelle einzutragen, gleichzeitig wird der neue Spielerpass mit der Spielernummer und die Spielberechtigung von der Passstelle ausgestellt.

§ 9

Verwaltungsstelle

Alle Genehmigungsanträge für Turniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Regionsbeauftragten / Landesfußballwart / Landes-Sportverband an die Verwaltungsstelle zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden.

§ 10
Statistik

Die Sparte Fußball unterhält eine Statistikstelle, die von einem Mitarbeiter geführt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle die Sparte Fußball betreffenden Daten bearbeitet und festgehalten werden.

2. SPIELORDNUNG (SpO)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Spielbetrieb der Gehörlosen
- § 3 Spieltechnische Gliederung
- § 4 Spieltechnische Leitung
- § 5 Spieljahr
- § 6 Meisterschaftsspiele der Gehörlosen
- § 7 Wertung der Meisterschaftsspiele
- § 8 DGS-Verbandspokalspiele
- § 9 Freundschaftsspiele
- § 10 Auswahlspiele der Gehörlosen
- § 11 Senioren-Spiele der Gehörlosen
- § 12 Auswechselspieler
- § 13 Pflichten der Vereine
- § 14 Spielkleidung
- § 15 Spielfeld
- § 16 Spielberichtsbogen
- § 17 Schiedsrichter
- § 18 Spielverbot
- § 19 Platzverweis
- § 20 Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantreten
- § 21 Spielverlusterklärung
- § 22 Hörhilfen
- § 23 Spielerpass und Spielberechtigung
- § 24 Vereinswechsel und Wartezeit
- § 25 Wegfall der Wartezeit
- § 26 Freigabeverweigerung
- § 27 Spielabsage
- § 28 Terminänderung und Spielverlegung
- § 29 Verkehrsmittel
- § 30 Herrenspielgenehmigung für Jugendliche
- § 31 Ausländische Spieler
- § 32 Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen
- § 33 Spielabrechnung
- § 34 Sondergenehmigung und Leihspieler
- § 35 Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Dopings
- § 36 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Alle Fußballspiele der Sparte Fußball und der angeschlossenen Landesfußballsparten sowie Vereine werden gemäß der Spielordnung der Sparte Fußball durchgeführt. Ist in der SpO keine eindeutige Erklärung, gelten die Bestimmungen vom DFB, EDSO, DOSB, ICSD, UEFA, FIFA. Ist auch in diesen Bestimmungen keine eindeutige Erklärung vorhanden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen DGS Sparte Fußball, Landes-/Regionalverbänden.

§ 2 Spielbetrieb der Gehörlosen

- a) Der Spielbetrieb der Gehörlosen im Fußball gliedert sich in Repräsentativspiele, Auswahlspiele, Meisterschaftsspiele, Verbandspokalspiele, Auslandsspiele, Freundschaftsspiele, Regionale Länderturniere, Jugendspiele, Hallenspiele und Vereinsturniere.
- b) Die Länder-, Auswahl-, Meisterschafts- und Verbandspokalspiele und regionale Länderturniere werden von der Sparte Fußball durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegt dem Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern, den Regionsbeauftragten und den Landesfußballwarten bzw. den Landessportverbänden.
- c) Alle Spiele, Vereinsturniere, Hallenfußballturniere und Teilnahme im Ausland bedürfen der Genehmigung der Sparte Fußball. Die Genehmigungsanträge können bei der Geschäftsstelle des DGS angefordert werden. Die Genehmigungsanträge sind vollständig auszufüllen. Besonders die teilnehmenden Mannschaften müssen eingetragen werden. Die vollständig ausgefüllten Genehmigungsanträge müssen an den jeweiligen Landesfußballwart zwecks Überprüfung gesendet werden. Der Landesfußballwart sendet dann die Unterlagen an die Genehmigungsstelle, die dann entscheidet, ob die Veranstaltung genehmigt wird oder nicht.
- d) Ändern sich bei dem gemeldeten Turnier die Anzahl und/oder Namen der Mannschaften (z. B. neue Mannschaften kommen hinzu oder gemeldete Mannschaften werden durch andere ersetzt), ist – notfalls per Fax – grundsätzlich eine Nachmeldung der neuen Mannschaften an die Genehmigungsstelle zu senden. Geschieht dieses nicht oder zu spät (nach dem Turnier), so wird der ausrichtende Verein bestraft.
- e) Bei allen hier angegebenen Spielen besteht die Passpflicht, wobei die Vereine für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich sind (siehe DFB-SpO § 10, Spielerlaubnispass, 2.Spielerpass, Punkt 2.4). Das bedeutet: die Vereine MÜSSEN alle Neueinträge bzw. Änderungen SELBER auf ihre Richtigkeit prüfen und falls notwendig, Änderungen beantragen.

- f) Vereine, welche den Spartenbeitrag bzw. Landesbeitrag trotz Mahnungen 8 Wochen nach dem Stichtag eines jeden Jahres nicht gezahlt haben, gehören automatisch nicht mehr der Sparte Fußball im DGS und LBS an und dürfen somit nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Das entbindet die Vereine aber nicht von der Pflicht, offene Rechnungen, Strafgebühren etc. an die Sparte Fußball zu entrichten. Die Fußballspieler dieser Vereine sind dann ab Beginn des Vereinsausschlusses frei und unterliegen bei Vereinswechsel keiner Sperrfrist. Hinweis: Der Stichtag ist das in der Rechnung festgelegte Datum, bis zu dem der Spartenbeitrag bezahlt werden muss.

§ 3

Spieltechnische Gliederung

Die Sparte Fußball gliedert sich spieltechnisch in:

Region Nordost:	Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Region Südwest:	Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg
Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Bundesland:	Bayern

Die Sparte Fußball ist durch den Verbandsfußballwart und den Technischen Leitern unter vorheriger Anhörung des jeweiligen Regionalbeauftragten bzw. der jeweiligen Landesfußballwarte berechtigt, aus technischen und geographischen Gründen eine Region, eine Landesfußballsparte oder einen Verein von dem bisherigen Bereich in einen anderen Bereich einzugliedern.

§ 4

Spieltechnische Leitung

- a) Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den für diesen Bereich zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart.
- b) Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei der Ausschreibung der Spiele auf die aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.
- c) Die Terminliste zu allen angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens 2 Monate vor dem ersten Spiel bekannt gegeben werden.

- d) Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfußballwarten sowie Technischen Leitern und vom Verbandsfußballwart vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

§ 5 Spieljahr

- a) Das Spieljahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem das Spieljahr beginnt.

§ 6 Meisterschaftsspiele der Gehörlosen

- a) Die Meisterschaftsspiele um die Deutsche Gehörlosen-Fußballmeisterschaft werden jährlich ausgetragen.
- b) Die Meisterschaftsspiele werden zuerst in den Regionen bzw. Ländern mit Hin und Rückspielen ausgetragen, um die jeweiligen Regional- bzw. Landesmeister zu ermitteln.
- c) Dabei regeln die Sparte Fußball bzw. die Länder durch den zuständigen Technischen Leiter bzw. die Landesfachwarte den Spielbetrieb unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse.
- d) Wie viele Mannschaften der Landes- und Regionsmeisterschaften an den Endrundenspielen zur Deutschen Gehörlosen-Fußballmeisterschaft teilnehmen, wird vom technischen Leiter Herren in Abstimmung mit dem Verbandsfußballwart vor dem Saisonbeginn festgelegt. Die Austragung dieser Spiele erfolgen im KO-System oder in einem anderen jeweils von der Spartenleitung festgelegten Spielmodus; die Spielpaarungen der Finalrunden werden von der Sparte Fußball rechtzeitig angesetzt und bekannt gegeben. Die beiden Sieger aus den Finalrunden bestreiten das Endspiel. Die beiden Verlierer aus dem Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz 3.
- e) Alle Endrundenspiele (Finalrundenspiele und Endspiel) finden auf neutralem Boden statt. Die Sparte Fußball bestimmt durch den Technischen Leiter Herren in Absprache mit dem Verbandsfußballwart die Austragungsorte, den Spielmodus und die Spieltermine. Das Endspiel findet in der Regel im Monat Juni statt. Ausnahmen, z.B. wegen Terminen der Nationalmannschaft, sind möglich.

- f) Der Sieger der Endrunde erhält den Titel „Deutscher Gehörlosen-Fußballmeister 20..“, dazu den Meisterpokal und die DGS-Urkunde. Die 18 Spieler, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind, sowie der Trainer/Co-Trainer und maximal 3 Betreuer erhalten Medaillen in Gold.
- g) Der Zweite erhält als „Vizemeister“ die DGS-Urkunde. Die 18 Spieler, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind, sowie der Trainer/Co-Trainer und maximal 3 Betreuer erhalten Medaillen in Silber.
- h) Der Dritte erhält als „DM - Dritter“ die DGS-Urkunde. Die 18 Spieler, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind, sowie der Trainer/Co-Trainer und maximal 3 Betreuer erhalten Medaillen in Bronze.
- i) Der Meisterpokal ist als Wanderpokal gedacht.

§ 7

Wertung der Meisterschaftsspiele

- a) Die Spiele auf Regional-/Landesebene werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
- b) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit 3 Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je 1 Punkt gewertet. Der Verlierer erhält 0 Punkte.
- c) Meister auf Regional-/Landesebene ist die Mannschaft, die nach der Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch kein Unterschied feststellbar ist, erfolgt Losentscheid durch den Verbandsfußballwart oder zuständigen Technischen Leiter.
- d) Sind nach den Gruppenspielen zwei Mannschaften punktgleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - das Ergebnis oder Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore.

Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Das Entscheidungsspiel erfolgt nach den Regeln des DFB, gegebenenfalls mit Verlängerung und Elfmeterschießen.

- e) Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist aus diesen zuerst eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Sind danach immer noch Teams punktgleich, so entscheidet die Tordifferenz aus dieser Sondertabelle. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch ein Unterschied feststellbar ist, erfolgt Losentscheid durch Verbandsfußballwart oder Technischen Leiter.
- f) Endet eines dieser Spiele unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Fällt auch dann keine Entscheidung, so muss ein Elfmeterschießen nach den Regeln des DFB entscheiden. Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde von dem Spiel zurück, so sind die betreffenden Punkte zu streichen.
- g) Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde von dem Spiel zurück, so sind die Spiele dem Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren gewonnen zu erklären.
- h) Die zurückgetretene Mannschaft wird vom zuständigen Sportgericht gemäß den entsprechenden Ordnungen und Bestimmungen bestraft.

§ 8

DGS-Verbandspokalspiele

- a) Alle 2 Jahre können von der Sparte Fußball Verbandspokalspiele ausgeschrieben werden.
- b) Die Teilnahme an den Verbandspokalspielen ist freiwillig. Vereine, die daran teilnehmen wollen, sollen sich beim Technischen Leiter melden.
- c) Hat sich ein Verein zu den Verbandspokalspielen gemeldet, dann ist die Teilnahme an den Spielen Pflicht.
- d) Nach der Auslosung der Spielpaarungen auf Bundesebene werden die Verbandspokalspiele ausgetragen.
- e) Ansetzungen und Termine zu den Verbandspokalspielen erfolgen durch die Sparte Fußball über den Technischen Leiter.

- f) Die Spiele finden auf neutralem Boden (halbem Wege) statt und werden im Pokalsystem ausgetragen, der Verlierer scheidet aus.
- g) Ist ein Verbandspokalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Fällt auch da keine Entscheidung, so muss ein Elfmeterschießen nach den Regeln des DFB entscheiden.
- h) Der Sieger der Verbandspokalrunde erhält den DGS-Wanderpokal und einen Wimpel mit der Aufschrift „Deutscher Gehörlosen Fußball-Pokalsieger 20..“, während der Zweite eine Urkunde bekommt.
- i) Proteste gegen die Wertung von Verbandspokalspielen wegen des Spielablaufes sind nicht zugelassen. Jedoch kann gegen die Spielberechtigung von Spielern unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Spiel, Einspruch erhoben werden.
- j) Zuständig für Entscheidungen bei Verbandspokalspielen ist das Verbandssportgericht. Gegen die Entscheidung des Verbandssportgerichtes ist keine Berufung zulässig. Das Verbandssportgericht hat etwaige Einsprüche sofort und zwar vor der nächsten Runde zu prüfen und über die Wertung des fraglichen Spiels zu entscheiden.

§ 9

Freundschaftsspiele der Gehörlosen

- a) Unter den Begriff „Freundschaftsspiele“ fallen alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen Vereinen, die zur Sparte Fußball gehören, ausgetragen werden. Freundschaftsspiele gegen hörende Vereine sind auch möglich in eigener Verantwortung.
- b) Die Vereine sollten die Spielabmachung schriftlich festlegen und sie stehen unter dem Schutz der Sparte Fußball.
- c) Freundschaftsspiele müssen gemäß § 1 der SpO durchgeführt werden.
- d) Bei Nichteinhaltung einer Spielabmachung kann der betreffende Verein für die entstandenen Kosten seines Vertragspartners haftbar gemacht werden. Die Beweispflicht liegt beim klagenden Verein. Bei Freundschaftsspielen gegen hörende Vereine kann die Sparte Fussball nicht tätig werden.
- e) Angesetzte Meisterschaftsspiele der Sparte Fußball haben auf jeden Fall Vorrang vor Freundschaftsspielen.

- f) Die Sparte Fußball verfolgt nicht das Nichtantreten einer Mannschaft bei einem Freundschaftsspiel, das ohne schriftliche Vereinbarung ausgemacht wurde.

§ 10

Auswahlspiele der Gehörlosen

- a) Länderspiele und Auswahlspiele gegen ausländische Mannschaften sowie Bundesländer-Meisterschaften der Gehörlosen werden nur von der Sparte Fußball durchgeführt. Diesbezüglich ist die Sparte Fußball bzw. sind die Landesfußballwarte (bei Bundesländer-Meisterschaften) berechtigt, geeignete Spieler mit deutscher Staatsbürgerschaft aus den Vereinen einzuladen und anzufordern. Der Einsatz von Fußballspielern bei Repräsentativwettkämpfen (Länderspiele, EM, WM und Deaflympics) wird vom Verbandsfachwart nach Absprache mit den Trainern dem Leistungssportausschuss des DGS vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung für die endgültige Nominierung trifft der Leistungssportausschuss des DGS.
- b) Zu den Länderspielen und Auswahlspielen dürfen nur Spieler, die im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, zugelassen werden.
- c) Vereine dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Dies gilt auch für Spiele kombinierter Mannschaften aus mehreren Vereinen.
- d) Die Sparte Fußball ist berechtigt, Spieler, die wegen Vereinswechsel für den Verein noch nicht spielberechtigt sind, für Auswahlspiele aufzustellen.
- e) Hat ein Verein, der einen oder mehrere Auswahlspieler abstellen muss, am gleichen Wochenende ein Meisterschafts- oder Pokalspiel auszutragen, so ist der Verein des eingeladenen Spielers berechtigt, dieses Spiel auf Antrag auf einen neuen Spieltermin zu verlegen. Der Regional- bzw. Landesfußballwart muss dem Antrag zustimmen.
- f) Die Vereine sind verpflichtet, die Spieler für die DGS- und Landes-Auswahlspiele und deren Vorbereitung zu stellen. Desgleichen sind die Spieler verpflichtet, der an sie ergangenen Einladung zu Auswahlspielen Folge zu leisten.
- g) Absagen von eingeladenen Spielern sind durch den Verein oder vom Spieler selbst, mit Begründung der zuständigen spielleitenden Stelle, unverzüglich zu melden.
- h) Verweigert ein Spieler ohne ausreichenden Grund seine Mitwirkung bei einem Länder- oder Auswahlspiel, so ist er zu bestrafen. Desgleichen macht sich der Verein schuldig, der einen Spieler von der Teilnahme abhält.
- i) Bei Bundesländerspielen stellen die Vereine, die sich bei den Meisterschaften in einer Region oder in einem Bundesland angemeldet haben, ihre Spieler für die

Auswahlmannschaft in dieser gleichen Region oder in diesem gleichen Bundesland ab. § 3, letzter Absatz ist zu beachten.

§ 11

Senioren-Spiele der Gehörlosen

- a) Spiele zwischen den Vereinen der Senioren-Mannschaften können gegenseitig unter freier Vereinbarung ausgetragen werden.
- b) Spielberechtigt bei Ü32 Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Beim Großfeld sind maximal 3 Spieler aus dem eigenen Verein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, spielberechtigt. Beim Kleinfeld und Futsal sind maximal 2 Spieler aus dem eigenen Verein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, spielberechtigt.
- c) Spielberechtigt bei Ü40 Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Für Senioren-Spieler besteht Passpflicht.
- e) Es gelten die Durchführungsbestimmungen gemäß § 1 der Spielordnung.

§ 12

Auswechsellspieler

- a) Bei allen Meisterschaftsspielen, Verbandspokalspielen und Vereinsturnieren der Gehörlosen, dürfen 4 Spieler, ob Torwart oder Feldspieler, während der regulären Spielzeit (90 Minuten) ausgetauscht werden. Bei der Jugend dürfen 5 Spieler ausgetauscht werden.
- b) Die Auswechslung kann nur bei Spielunterbrechung und mit Einverständnis des Schiedsrichters erfolgen.
- c) Die Auswechsellspieler müssen vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen korrekt und mit ihrer Trikotnummer eingetragen werden. (siehe § 16 Absatz b)
- d) Der ausgewechselte Spieler kann bei einem Meisterschafts- und Pokalspiel, ausgenommen bei den Seniorenspielen, während des laufenden Spiels nicht mehr in seine Mannschaft zurückkehren.

- e) Ein auf Dauer vom Feld (rote Karte) verwiesener Spieler kann während des Spiels nicht mehr in seine Mannschaft zurückkehren und auch nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.
- f) Bei Hinausstellung (gelb-rote Karte) ist der hinausgestellte Spieler für das laufende Spiel gesperrt und darf durch keinen anderen Spieler ersetzt werden.
- g) Bei Freundschaftsspielen können nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung mehr als 4 Auswechselspieler eingesetzt werden. Beide Vereine müssen sich vor dem Spiel einigen und dies auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Der Schiedsrichter ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Pflichten der Vereine

- a) Der Platzverein muss dem Gastverein spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltag den Austragungsort und die Anstoßzeit schriftlich mitteilen. Bei Schwierigkeiten um den Austragungsort kann die Mitteilung per Fax oder Email erfolgen und muss spätestens 4 Tage vor dem Spieltag erfolgen. Der Platzverein muss aber vorher den Gastverein über die Umstände der späteren Angaben informieren, wenn er die 10-Tages-Frist nicht einhalten kann. Andere Mitteilungsmöglichkeiten in sozialen Netzwerken sind nicht gültig.
- b) Der Platzverein hat für einen ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes Sorge zu tragen und zu Beginn des Spiels zwei wettspielfähige Bälle sowie drei Winkerfahnen bereit zu halten. Dem Gastverein ist ausreichende Umkleidemöglichkeit und Waschgelegenheit zu bieten.
- c) Nach Möglichkeit sollen Sanitäter angefordert werden oder die Vereine selbst einen Verbandskasten zur Verfügung haben.
- d) Dem Platzverein obliegt die Pflicht, zu jedem Spiel gekennzeichnete Platzordner aufzustellen.
- e) Bei jedem Spiel, das stattfinden soll, muss vor dem Spiel ein Spielberichtsbogen ausgefüllt werden. Findet das Spiel nicht statt, weil z.B. der Gegner nicht erscheint, muss der Spielberichtsbogen wie in § 16 d und e beschrieben, behandelt werden. Sollte dies unterlassen werden, wird der Platzverein oder der im Spielberichtsbogen erstgenannte Verein wegen verspäteter Einsendung gemäß StO III, Absatz 20 bestraft. Bei Spielgemeinschaften ist der im Namen der Spielgemeinschaft erstgenannte Verein verantwortlich.

§ 14
Spielkleidung

- a) Die Grundausstattung der Spielkleidung unterliegt den Bestimmungen und Regelvorschriften des DFB und seiner angeschlossenen Landessportverbände, z.B. Farbgleichheit bei Radlerhose, Tragen der Schienbeinschützer und andere hinzukommende Verordnungen.
- b) Die Mannschaften tragen unterschiedliche Spielkleidungen mit Rückennummern und die Nummerierung muss mit den Eintragungen bis hin zu den Ersatzspielern auf dem Spielbericht übereinstimmen.
- c) Beide Mannschaften spielen in ihren Stamm- oder Vereinsfarben. Bei Farbgleichheit hat die Heim- oder die im Spielberichtsbogen erstgenannte Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln.
- d) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz hat die erstgesetzte Mannschaft bei Farbgleichheit die Pflicht, die Spielkleidung zu wechseln. Ersatzspielkleidung ist unbedingt mitzunehmen.
- e) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und genehmigungspflichtig. Hierzu sind die Werberichtlinien des DGS nach dem letztgültigen Stand zu befolgen.

§ 15
Spielfeld

- a) Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturbodenspielfläche wie Rasen-, Hart- und Sandplatzfläche haben.
- b) Spiele auf Kunstrasen sind zugelassen. Im Falle höherer Gewalt muss das Spiel auf einem Ausweichplatz (Kunstrasen, Hartplatz) ausgetragen werden.

§ 16
Spielberichtsbogen

- a) Der Platzverein oder der im Spielplan erstgenannte Verein hat vor jedem Spiel einen Spielberichtsbogen in einfacher Ausfertigung bereitzuhalten. Dieser Spielberichtsbogen muss ausgefüllt werden, ob das Spiel stattfindet oder nicht.
- b) Beide Vereine tragen vor dem Spiel ordnungsgemäß alle Eintragungen und alle Spieler der Anfangsmannschaft sowie alle Auswechselspieler mit ihrer

Rückennummer in den Spielbericht ein. Die Teamoffizielle (Trainer, Betreuer, Spielertrainer, etc.) müssen benannt werden.

- c) Die beiden Spielführer haben den Spielberichtsbogen vor dem Spiel zu unterschreiben. Nach der Eintragung der Auswechselspieler und Tore haben beide Teamoffizielle beim Schiedsrichter zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung erkennen beide Vereine die Richtigkeit der Eintragung an.
- d) Sobald der Spielberichtsbogen nach dem Spiel vom Schiedsrichter fertig ausgefüllt ist, muss der Platzverein oder der im Spielbericht erstgenannte Verein dafür sorgen, dass der Spielberichtsbogen sauber und komplett mit Vorder- und Rückseite gescannt wird (z.B. mit einer Handy-App Adobe Scan). Einfaches Abfotografieren ist unzulässig. Der gescannte Spielberichtsbogen muss in einer PDF-Datei (alternativ JPG-Datei) baldmöglichst, jedoch innerhalb 3 Tagen, als Anhang per E-Mail an die auf dem Spielberichtsbogen angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.
- e) Unterlässt der Platzverein oder der im Spielbericht / Spielplan erstgenannte Verein das Vorhaben, dann kann er gemäß Strafordnung III. Abs. 4a, b und 20 bestraft werden. Bei Spielgemeinschaften ist der in dem Namen der Spielgemeinschaft erstgenannte Verein verantwortlich.

§ 17

Schiedsrichter

- a) Es gelten die Bestimmungen des DFB und der Landesfußballverbände in der Schiedsrichterordnung.
- b) Der Platzverein ist verpflichtet, einen Verbandsschiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann seines Landesfußballverbandes spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin schriftlich anzufordern.
- c) Der Platzverein und Gastverein sollen zu allen Spielen jeglicher Art, als Unterstützung für den Schiedsrichter, je einen Sportkameraden als Schiedsrichterassistenten zur Verfügung stellen.
- d) Es ist nicht erlaubt, wiederholt einen dem Platzverein bekannten Schiedsrichter anzufordern. Der zuständige Schiedsrichterobmann ist alleine zuständig, den Schiedsrichter zum Spiel zu bestimmen.
- e) Kommt zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel bis zum Spielbeginn der angeforderte Schiedsrichter nicht, dann hat sich der Platzverein um einen anderen anerkannten, neutralen Verbands-Ersatzschiedsrichter zu bemühen, der von keinem Verein abgelehnt werden kann. Hat sich ein Verbands-Ersatzschiedsrichter zur

Verfügung gestellt, dann ist ein Spiel grundsätzlich als Meisterschafts- bzw. Pokalspiel durchzuführen.

- f) Lässt sich kein anerkannter, neutraler Ersatzschiedsrichter finden, dann können sich beide Mannschaften notfalls auf einen geeigneten Sportkameraden einigen. Beide Spielführer müssen jedoch vorher eine Vereinbarung treffen, das Spiel als Meisterschaftsspiel auszutragen. Die Vereinbarung muss vor dem Spiel in den Spielberichtsbogen eingetragen und von den beiden Spielführern unterschrieben werden. Kommt es wegen dem Sportkameraden von den beiden Seiten zu keiner Einigung, dann kann das Spiel nicht ausgetragen werden. Es ist dann vom zuständigen Landesfußballwart zu einem anderen Termin neu anzusetzen.
- g) Hat ein Spiel infolge Zuspätkommens des Schiedsrichters unter Leitung eines Verbands-Ersatzschiedsrichters bereits begonnen, so hat der angeforderte Schiedsrichter die Pflicht, sofort nach seinem Erscheinen die Leitung zu übernehmen und beide spielende Mannschaften müssen die Übernahme ohne Widerspruch hinnehmen. Der angeforderte Verbandsschiedsrichter übernimmt das Spiel nahtlos vom Verbands-Ersatzschiedsrichter; d.h. es geht mit der entsprechenden Spielzeit und dem laufenden Spielstand weiter. Alle bisher getroffenen Entscheidungen des Verbands-Ersatzschiedsrichters bleiben bestehen.
- h) Die Schiedsrichter mit gültiger DFB oder höherer Lizenz haben freien Eintritt bei allem pflichtigen Spielen.

§ 18

Spielverbot

Der Verbandsfußballwart und der Technische Leiter sowie die Landesfußballwarte sind berechtigt, aus Anlass besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

§ 19

Platzverweis

- a) Ein Spieler, der vom Schiedsrichter in einem Spiel, gleich welcher Art, mit der ROTEN KARTE des Feldes verwiesen wird (Feldverweis auf Dauer = FaD), ist bis zur Urteilsverkündung des Sportgerichtes der Sparte Fußball für alle Spiele, außer Freundschaftsspielen, automatisch gesperrt.

- b) Spieler, die eine GELB/ROTE KARTE im laufenden Spiel bekommen haben, sind für dieses Spiel gesperrt. Für das kommende nächste Spiel sind sie wieder spielberechtigt.
- c) Der Schiedsrichter hat den hinausgestellten Spieler im Spielbericht zu vermerken und die Gründe der Hinausstellung anzugeben. Der ausgefüllte Spielberichtsbogen ist gemäß SpO § 16 d zu behandeln.
- d) Aus Kostenersparnisgründen ist der Spielerpass des hinausgestellten Spielers nicht mit an die Pass-Stelle einzusenden. Der Pass bleibt beim Verein. Der Verein ist jedoch verpflichtet, den automatisch gesperrten Spieler bis zur Urteilsverkündung in keinem Spiel einzusetzen. Verstößt er gegen die Anordnung, wird der Verein und der Spieler nach SpO und StO bestraft.
- e) Spielersperrern können nur durch ordnungsgemäß durchgeführte Pflichtspiele oder Pflichtturniere im Inland abgebaut werden, nicht durch Freundschaftsspiele.

§ 20

Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantreten

- a) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spiels soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spiels erschöpft hat.
- b) Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 - starke Dunkelheit,
 - Unbespielbarkeit des Platzes,
 - tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder dessen Assistent,
 - Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - Nichtbefolgung eines Feldverweises auf Zeit und Dauer durch einen Spieler,
 - bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 - das Verlangen einer Mannschaft.
 - grobe Unsportlichkeit einer Mannschaft
- c) Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spiels berechtigt.
- d) Erfolgt der Spielabbruch/Spielausfall aus Gründen, die beiden Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel von den hierfür zuständigen Verantwortlichen neu anzusetzen.

- e) Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat er andere Verein die Pflicht, zusammen mit dem Schiedsrichter, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Frist ist der anwesende Verein berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Dies muss dann vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden, wobei der Schiedsrichter und der Spielführer der anwesenden Mannschaft unterschreiben müssen. Fällt ein Spiel wegen Nichtantreten einer Mannschaft aus, so hat unter erhöhter Beweispflicht der nicht angetretene Verein die Gründe des Nichtantretens dem zuständigen Regionalbeauftragten / Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter und der Passstelle innerhalb von 5 Tagen mitzuteilen. Über die Anerkennung der Beweise entscheidet das zuständige Sportgericht. Bei Spielausfall sind die Gründe und Beweise zuerst dem zuständigen Regionalbeauftragten / Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter und der Passstelle mitzuteilen innerhalb der Frist von 5 Tagen. Über die Anerkennung und Neuansetzung des ausgefallenen Spiels entscheidet der Regionalbeauftragte / Landesfußballwart bzw. Technische Leiter. Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.
- f) Ein Nichtantreten/Spielausfall eines Vereines hebt eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend für die Verringerung der Sperre ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben.
- g) Der nicht angetretene Verein ist verpflichtet, die dem angetretenen Verein entstandenen Unkosten - insbesondere Schiedsrichter- und Platzkosten – zu entrichten, falls er nicht zum vorgesehenen Meisterschafts- oder Pokalspiel angetreten ist. Die Unkosten sind anhand aussagekräftiger Belege nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 21

Spielverlusterklärung

- a) Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, vorgesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern.
- b) Lässt ein Verein das nicht berechtigte Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler im Spiel unbewusst oder bewusst zu, siehe § 22 der SpO.
- c) Bricht ein Verein absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab.
- d) Verschuldet ein Verein einen Spielabbruch, so ist das Spiel mit 0:2 Toren und 0 Punkten als verloren zu werten. Hat der Spielgegner zum Zeitpunkt des Abbruches ein für ihn besseres Ergebnis erzielt, so ist das Ergebnis an den erzielten Toren zu werten.

- e) Lässt ein Verein Jugendspieler ohne Herrenspielgenehmigung oder sonst unzulässig in der Herrenmannschaft spielen.
- f) Lässt ein Verein Jugendspieler, die schon 18 Jahre alt sind, aber ohne die Passumschreibung für das Herrenspielrecht vorgenommen zu haben, in der Herrenmannschaft spielen.
- g) Tritt ein Verein absichtlich, fahrlässig oder nicht rechtzeitig mit mindestens 7 Spielern an oder verzichtet er ohne Genehmigung auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Toren und 0 Punkten als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.
- h) Treten beide Mannschaften nicht an, gilt das Spiel für beide als verloren mit 0:2 Toren und 0 Punkten. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß den Strafbestimmungen.

§ 22

Hörhilfen

- a) Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und CISS während und im Spiel nicht getragen bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für Spiele gleich welcher Art. Zuwiderhandlungen werden wie bei Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis nach den SpO und Strafordnung geahndet.
- b) Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, erfolgen und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall festzuhalten und in den Spielbericht einzutragen.
- c) Feststellungen des Verstoßes der Zuwiderhandlung, welche erst nach Spielende oder später erfolgen, werden nicht mehr anerkannt.

§ 23

Spielerpass und Spielberechtigung

- a) Den Spielerpass und die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Passstelle ausgestellt bekommen, wobei alle Angaben durch den jeweiligen Verein bereitgestellt und nach Erstellung geprüft werden müssen. Sollte diese Prüfung nicht erfolgen, werden Maßnahmen gemäß StO III, Strafen gegen Vereine, Punkt 17 getroffen. Voraussetzung für die Ausstellung eines Spielerpasses und die Erteilung der Spielberechtigung ist das Vorliegen eines von der DGS-Geschäftsstelle ausgestellten Verbandspasses.

- b) Die Ausfertigung und Ausstellung von Spielerpässen sowie Erteilung der Spielberechtigung für Herren, Senioren, Jugendliche und Frauen erfolgt ausschließlich durch die Passstelle der Sparte Fußball unter Anrechnung einer ihr zustehenden Bearbeitungszeit von 15 Tagen. Eilige Anforderungen sind zwecklos und werden nicht berücksichtigt. Es ist die Aufgabe der Vereine, rechtzeitig die Anträge auf Neuausstellung oder Umschreibung der Spielerpässe zu stellen.
- c) Die Normen der Dezibel-Werte werden in den gelben DGS-Verbandspass eingetragen. Unter Beifügung eines Audiogrammes und des gelben Verbandspasses mit Lichtbild, Namensangaben sowie Unterschrift des Spielers müssen es die Vereine bei der DGS-Geschäftsstelle beantragen. Für Nicht-EU-Ausländer ist eine polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung in Kopie beizufügen. Bei Antrag auf Neuausstellung eines gültigen Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen:
- 1 Passbild (nach neuem Stand),
 - gelber DGS-Verbandspass (mit Dezibel-Werten und Angaben nach Abs. c),
 - bei Nicht-EU-Ausländern die polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung in Kopie.

Die gesamten Unterlagen sind direkt an die Passstelle der Sparte Fußball zu senden. Alle in- und ausländischen Spieler und Spielerinnen, die aktiv am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen wollen, dürfen nur bei einem Verein im Geltungsbereich der UEFA als Spieler eingetragen sein. Ist ein aktiver Spieler (oder Spielerin) in 2 verschiedenen Vereinen als Spieler (oder Spielerin) werden sowohl der Verein als auch der Spieler bzw. die Spielerin gemäß der aktuellen Strafordnung verurteilt.

- d) Bei Vereinswechsel ist der vorhandene Spielerpass mit dem Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag gleichzeitig komplett einzureichen. Dazu muss auch der gelbe DGS Verbandspass mit dem Freigabeeintrag des letzten Vereins und der Sportart Fußball eingereicht werden. Für Nicht-EU-Ausländer ist eine polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung in Kopie beizufügen. Ein Hörtest-Audiogramm ist nur dann erforderlich, wenn die Eintragung der Hörschädigung in dem gelben DGS-Verbandspass noch nicht vorgenommen worden ist. Ohne Einreichung des gelben DGS-Verbandspasses erfolgt keine Bearbeitung durch die Passstelle.
- e) Alle Spieler müssen im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Die Spielerpässe für Jugendliche haben eine blaue Farbe, die Spielerpässe für männliche Erwachsene eine rote Farbe, für die Frauen eine graue Farbe. Diese Pässe sind nur in Verbindung mit dem gelben DGS-Verbandspass gültig. Im DGS-Verbandspass müssen die Dezibel-Werte eingetragen sein, die in den jeweiligen Spielerpass übertragen werden. Im DGS-Verbandspass ist auch die Freigabe einzutragen. Bei Anträgen auf Spielgenehmigung ist mit dem Spielerpass auch der gelbe DGS Verbandspass an die Passstelle einzusenden (vergl. § 23 Abs. c, d und e).

- f) Bei der Umschreibung vom Jugendspielerpass auf Herrenspielerpass sind die Vereine verpflichtet, erneut Antrag auf Spielberechtigung bei der Passstelle zu stellen, zwecks Genehmigung und Karteieintragung.
- g) Jede Änderung, Eintragung, Umbenennung (z.B. Vereinsnamen, Nationalität o.ä.) und Namensänderung durch Heirat u. a. darf nur die Passstelle vornehmen. Die Vereine sind verpflichtet, jede Änderung zu melden. Eine Kopie der Beglaubigung sowie der Spielerpass sind mit einzusenden. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten. Jeder Eintrag und jede Änderung auf dem Spielerpass muss nach der Bearbeitung durch die Passstelle vom antragstellenden Verein auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden.
- h) Der Spielerpass und der gelbe DGS-Verbandspass sind Eigentum der Sparte Fußball und des DGS. Bei Verlust eines Passes muss eine Verlusterklärung des Vereins vorgelegt und eine Zweitschrift beantragt werden.
- i) Jeder Spieler muss im Besitz eines Spielerpasses mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung sein, um an Spielbetrieb teilnehmen zu können. Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis o.ä.) ausweisen. Dieser Vorfall muss vom Schiedsrichter der Passstelle durch einen Vermerk auf dem Spielberichtsbogen gemeldet werden, zwecks Feststellung der Richtigkeitsangaben der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Vergesslichkeit erhält der Verein gemäß der StO eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Spielerpässe.
- j) Hörende Spieler dürfen bei keinem Spiel der Gehörlosen innerhalb des DGS und des CISS eingesetzt werden. Die Satzungen des CISS sind bindend für den DGS.
- k) Spieler aus dem europäischen Ausland dürfen nur für einen dem DGS angeschlossenen Verein spielen, wenn der ausländische Spitzenverband seine schriftliche Genehmigung erteilt und der Spieler für den ausländischen Verein die Spielberechtigung verliert und der DGS eine Genehmigung erteilt. Spieler für 2 Vereine (deutsch/ausländische) ist nicht gestattet. (Siehe hierzu auch die DFB/FIFA Regeln).

§ 24

Vereinswechsel und Wartezeit

- a) Wechselt ein Spieler den Verein, so muss dieser Spieler die Abmeldung oder Austritt seinem bisherigen Verein schriftlich zukommen lassen. Nach Erhalt der Abmeldung oder Austritt muss der bisherige Verein den Spielerpass und den gelben DGS-

Verbandspass mit eingetragener Freigabebestätigung sofort dem Spieler oder dem neuen Verein auf Anforderung aushändigen.

- b) Bei Vereinswechsel ist jeder Spieler grundsätzlich einer Wartezeit unterworfen und die Spielerlaubnis für den neuen Verein kann erst nach Ablauf der Wartezeit erteilt werden.
- c) Die Wartezeit beginnt ab dem Tag des letzten offiziellen Spiels (ohne Deaf Champions League). Der Freigabevermerk auf dem Spielerpass ist nicht entscheidend. Die Abmeldung für eine freie Wartezeit muss bis 30. Juni erfolgen. Der Antrag auf Spielberechtigung mit Spielerpass muss bis 31. August (Poststempel) bei der Passstelle eingegangen sein.
- d) Die Wartezeit beträgt:
 - a. 6 Monate für die 1. Mannschaft
 - b. 1 Monat für die Frauen-, Jugend- und Senioren-Mannschaft
- e) Die Wartezeit gilt für die Mitwirkung bei allen Spielen, gleich welcher Art.
- f) Wartefristen hemmen Spielstrafen.

§ 25

Wegfall der Wartezeit

- a) Die Wartezeit entfällt, wenn ein Spieler während der Dauer einer Wartezeit zu seinem Verein zurückkehrt, ohne für den neuen Verein gespielt zu haben. Die Wartezeit entfällt, wenn die aktive Betätigung an den Spielen über ein Jahr nicht mehr ausgeübt wurde. Eine schriftliche Bestätigung des bisherigen Vereins muss gleichzeitig mit dem Spielgenehmigungsantrag eingereicht werden. Eine spätere nachgereichte Vorlage wird nicht mehr anerkannt.
- b) Die Wartezeit entfällt, wenn sich der bisherige Verein oder nur die jeweilige Abteilung der Herren-, Frauen-, Jugend- und Senioren-Mannschaft aufgelöst hat.
- c) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01. Juli bis 31. August, so ist der Spieler nach der Bearbeitungszeit nach § 23 Abs. b) für den neuen Verein spielberechtigt. Vor dem 01. Juli und nach dem 31. August (Poststempel) eingereichte Anträge unterliegen der normalen Wartezeit nach § 24 Abs. d). Der Freigabevermerk auf dem Spielerpass ist nicht entscheidend.

§ 26

Freigabeverweigerung

- a) Ein Verein kann die Freigabe verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen von höchstens 1 Jahr oder mit Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist. Rückständige Forderungen sind Beiträge vom letzten Jahr (1 Jahr) und die zum Zeitpunkt der Abmeldung oder Austritt des laufenden Jahres, welche nach den Vereinssatzungen zu entrichten sind. Vereinseigentum muss genau definiert sein (Beleg des Vereins mit Unterschrift des Spielers, dass der Spieler Vereinseigentum erhalten hat); bei Minderjährigen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
- b) Bei Freigabeverweigerung und Vorenthaltung des Spielerpasses muss der Verein dem abgemeldeten oder ausgetretenen Spieler oder neuen Verein innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abmeldung oder Austritt die Gründe der Verweigerung schriftlich mitteilen und die Forderungen in Kopien nachweisen.
- c) Bekommt der abgemeldete oder ausgetretene Spieler oder der neue Verein in der gesetzten Frist von 10 Tagen keinen Bescheid, so hat er den Vorfall unter Beilegung von Kopien
 - der Abmeldung oder Austritt
 - des Einschreibebeleges
 - der Beitragszahlung an den letzten Verein
 - und Beitrittsbescheinigung des neuen Vereines per Einschreiben der Passstelle zur Anzeige zu bringen.
- d) Von der Passstelle erhält der Verein, welcher die Freigabe verweigert, letztmalig die Aufforderung, ihr innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Gründe der Freigabeverweigerung und Vorenthaltung des Spielerpasses mitzuteilen.
- e) Erhält die Passstelle innerhalb der gesetzten Frist von 10 Tagen von dem Verein keine Mitteilung, so annulliert sie ohne Prüfung der sachlichen Gründe die Freigabeverweigerung und setzt den Wartezeitpunkt wegen Vereinswechsel auf den Tag der Abmeldung oder Austritt durch den Spieler an seinem bisherigen Verein fest. Die nach der gesetzten Frist eingegangene Mitteilung durch den bisherigen Verein wird nicht mehr berücksichtigt.
- f) Jede Pass- und Freigabeverweigerung, die absichtlich oder grundlos erfolgt, kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.
- g) Bei berechtigter Freigabeverweigerung entscheidet das Sportgericht über Spielberechtigung und Wartezeit. Sondererlaubnis kann in Ausnahmefällen nur der Verbandsfußballwart erteilen.

§ 27
Spielabsage

- a) Ein Verein, der die Teilnahme an einem Spiel absagen will, hat die Pflicht, 6 Wochen vor dem Termin, die Genehmigung beim zuständigen Regionalbeauftragten, Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter unter Angabe von Gründen, denen eine besondere Bedeutung zukommen muss, zu beantragen. Von diesem Antrag ist eine Kopie an den Verbandsfußballwart zu senden.
- b) Eine ohne Genehmigung vom zuständigen Regionalbeauftragten / Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter durch den Verein selbst kurzfristig erteilte Absage ist nicht statthaft und hat ein Strafverfahren gegen den betreffenden Verein zur Folge.

§ 28
Terminänderung und Spielverlegung

- a) Nach SpO können Terminänderungen und Spielverlegungen grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern und von den Regionalbeauftragten / Landesfußballwarten vorgenommen werden. Eigenmächtige Änderungen oder Verlegungen durch die Vereine selbst sind nicht erlaubt.
- b) Terminänderungen und Spielverlegungen können von den in Abs. a genannten Personen schriftlich vorgenommen und genehmigt werden, wenn:
 - ein Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegen,
 - ein Verein innerhalb der Frist den Antrag stellt (siehe SpO § 28 c).
- c) Anträge zu Spielverlegungen sind in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Spieltag an die zuständigen Stellen schriftlich einzureichen.
- d) Stellt ein Verein den Antrag um Spielverlegung, so muss er stichhaltige Gründe vorweisen, die die Spielverlegung gerechtfertigen. Die Zustimmung des Gegners ist vorher ebenfalls auf schriftlichem Wege einzuholen und muss dem Antrag beigelegt werden.
- e) Die Entscheidung über den Antrag obliegt letztlich den zuständigen Stellen, dem Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern oder Regionalbeauftragten / Landesfußballwarten.
- f) Wird der Antrag abgelehnt, so ist das Spiel nach der ursprünglich festgesetzten Terminliste auszutragen.
- g) Terminänderungen und Spielverlegungen heben eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es

muss ein Spiel stattgefunden haben. Diese Regelung greift auch bei einer Spielabsage durch den Verein (§ 27 der Sp0) und der spielfreien Tage nach der Terminliste.

§ 29

Verkehrsmittel

- a) Zur Anreise zum Spielort sollen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Als solche gelten Eisenbahn, Flugzeug und Omnibusse öffentlicher und privater Omnibusunternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.
- b) Private Verkehrsmittel wie PKW, Motorräder usw. dürfen benutzt werden und sind so frühzeitig wie möglich anzutreten, damit ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist. Pannen, die sich bei Benutzung privater Verkehrsmittel ereignen, obliegen einer besonderen Beweispflicht. Das gleiche gilt bei einem Unfall.

§ 30

Herrenspielgenehmigung für Jugendliche

- a) Ein Jugendlicher unter 18 Jahren kann erst nach Vollendung des 17. Lebensjahrs in einer Herrenmannschaft nur nach erfolgter Herrenspielgenehmigung mitwirken. (siehe DFB-Jugendordnung, § 6 Freigabe von Junioren für Frauen- und Herrenmannschaften). Die Herrenspielgenehmigung ist bei der Pass-Stelle zu beantragen. Erforderlich sind:
 - Bestätigung des Arztes, dass dagegen keine Bedenken bestehen
 - Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- b) Ein Verein kann in einem Spiel der Herrenmannschaft bis zu 2 Jugendliche ab 17 Jahren gleichzeitig auf dem Spielfeld mitwirken lassen.

§ 31

Ausländische Spieler

- a) Ein ausländischer Spieler aus einem Nicht-EU-Land kann erst einen Verbandspass und die Spielgenehmigung des DGS bekommen, wenn er eine polizeiliche Aufenthaltserlaubnis vorweisen kann. Es spielt dabei keine Rolle, dass es sich in den meisten Fällen um eine befristete Aufenthaltserlaubnis handelt.

- b) Ausländische Spieler dürfen unter Beachtung der DFB-Bestimmungen mitwirken, wenn die deutsche Vereinsmannschaft an dem Spielbetrieb der Gehörlosen teilnimmt.
- c) Illegal eingewanderte Ausländer und ohne Aufenthaltserlaubnis dürfen auf keinen Fall bei irgendwelchen Spielen eingesetzt werden.
- d) Bei Unklarheiten, Schwierigkeiten und Zweifelsfällen kann Auskunft beim Verbandsfußballwart eingeholt werden.

§ 32

Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen

- a) Spiele zwischen deutschen und ausländischen Vereinen dürfen nur mit Genehmigung durch die Genehmigungsstelle und den zuständigen Sportverbänden beider Länder und der EDSO/ICSD durchgeführt werden.
- b) Anträge über Spielabschlüsse mit ausländischen Vereinen sind schriftlich vierfach auf einem Formblatt zur Genehmigung zuerst an den zuständigen Landessportverband (LSV) bzw. Regionalbeauftragten / Landesfußballwart (Lfw) einzureichen. Nach Überprüfung erfolgt Weiterleitung an die Genehmigungsstelle. Zur Beachtung: Die Anträge müssen so rechtzeitig beim LSV bzw. Regionalbeauftragten / Landesfußballwart eingereicht werden, damit diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung zur Genehmigung bei der Genehmigungsstelle vorliegen.
- c) Die Durchführung nicht genehmigter Spiele mit ausländischen Vereinen ist verboten. Die Vereine, die ohne Genehmigung im In- oder Ausland gegen ausländische Vereine spielen, müssen mit einem Strafverfahren rechnen. Außerdem müssen sie im Nachhinein die Genehmigung beantragen und doppelte Genehmigungsgebühren entrichten.
- d) Vereine, die ohne Genehmigung gegen ausländische Vereine spielen oder ihre zugesagte Teilnahme ohne ausreichende Gründe zurückziehen, müssen mit einem Verbot weiterer Auslandsspiele durch die Sparte Fußball und den DGS rechnen.

§ 33

Spielabrechnung

- a) Bei Meisterschaftsspielen und Entscheidungsspielen mit Vor- und Rückspiel, verfügt der Platzverein über die Einnahmen.

- b) Bei Wiederholungsspielen von Meisterschaftsspielen wird die Reineinnahme nach Abzug aller anfallenden Unkosten zwischen den Vereinen geteilt. In gleicher Weise tragen beide Vereine einen eventuellen Fehlbetrag.
- c) Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.
- d) Ist ein Verein aber vorher vom nichtantretenden Verein über den Spielausfall informiert worden, ohne dass Unkosten entstanden sind, hat der zuständige Regionalbeauftragte / Landesfachwart bzw. Technische Leiter das Wiederholungsspiel baldmöglichst anzusetzen.
- e) Bei Entscheidungs- und Endrundenspielen auf neutralem Platz haben die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis zu zahlen. Der Reinertrag wird nach Abzug aller anfallenden Unkosten unter den spielenden Vereinen gleichmäßig verteilt. In gleicher Weise tragen beide Vereine einen eventuellen Fehlbetrag.
- f) Bei Endrundenspielen auf neutralem Platz und Repräsentativspielen (Bundesländer-Meisterschaften etc.) sind von den Zuschauereinnahmen pro Person € 0,50 an die Sparte Fußball abzuführen.

§ 34

Sondergenehmigung und Leihspieler

- a) Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart erteilt werden. Die Antragsstellung sollte möglichst frühzeitig vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.
- b) Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspieler) kann vom Verbandsfußballwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann. Beide Vereine müssen der Sparte Fußball im DGS angeschlossen sein; außerdem muss der Leihspieler im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein.
- c) Grundsätzlich sind maximal 2 Leihspieler pro Verein nur für Mannschaften der Sparte Fußball im DGS zugelassen und sie dürfen nur bei Vereinsturnieren und Freundschaftsspielen im In- und Ausland eingesetzt werden. Leihspielergenehmigungen für Deutsche Meisterschaften, Regions- und Landesmeisterschaften sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 35

Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Dopings

Die in der Satzung des DGS unter § 36.1; 36.3; 36.4; § 37.4 und § 41 ff festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGS sind von allen fußballsporttreibenden Gehörlosen Sportvereinen und deren Mitgliedern sowie auch von den Landes-Gehörlosen Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti Doping-Code des DGS erfolgen Strafmaßnahmen des DGS.

§ 36

Schlussbestimmungen

- a) Es ist allen Vereinen und ihren Mitgliedern nicht erlaubt, gegen oder für einen gesperrten Verein, der zur Sparte Fussball gehört, zu spielen.
- b) Jeder Verein, der keine Fußballabteilung bzw. Fußballmannschaft hat, darf kein Fußballspiel oder Turnier durchführen.
- c) In Ausnahmefällen kann der Verbandsfußballwart eine Genehmigung gegen eine zu entrichtende Gebühr erteilen.
- d) Im Streitfalle über Schadenersatzleistungen entscheidet das zuständige Sportgericht.
- e) Der Verbandsfußballwart und das Fußball-Sportgericht können eine Vereinssperre auf eine bestimmte Zeitspanne festlegen, wenn ein Verein trotz wiederholter Aufforderungen, seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht nachkommt (gemäß StO § 1 g).

3. RECHTSORDNUNG (RO)

- § 1 Grundregel
- § 2 Rechtsorgane
- § 3 Wahl der Rechtsorgane
- § 4 Aufgaben der Rechtsorgane
- § 5 Rechtsprechung der Rechtsorgane
- § 6 Rechtsmittel
- § 7 Kosten
- § 8 Urteile
- § 9 Allgemeines

§ 1

Grundregel

- a) Der Deutsche Gehörlosen Sportverband, die Sparte Fußball, ihre Landesfußballsparten, die Vereine, die Einzelmitglieder und Spieler sorgen für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Fußballsport.
- b) Sportliches Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens (gemäß der SpO Allgemeines) sowie Verstöße gegen allgemeingültiges Recht (z.B. Diskriminierung, Rassismus) aller unter Absatz a genannten Angehörigen des DGS, werden geahndet.

§ 2

Rechtsorgane

- a) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind der Vorsitzende des Fußball-Sportgerichts und die Einzel-Sportgerichte berufen.
- b) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- c) Die Zuständigkeiten und zulässigen Strafen ergeben sich aus der Satzung des DGS und den Ordnungen der Sparte Fußball.
- d) In Rechtsfällen, die in den Satzungen nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsorgane nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu handeln.

§ 3

Wahl der Rechtsorgane

- a) Die Rechtsorgane werden beim Spartentag der Sparte Fußball nach § 3 und § 4 der VwO gewählt.
- b) Die erforderliche Zahl der Personenbesetzung der Rechtsorgane erfolgt nach Vorschlag der Spartenleitung beim Spartentag.

§ 4

Aufgaben der Rechtsorgane

- a) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Sportgerichtes.
- b) Die Sportgerichte bestehen aus Einzelrichtern. Die für erforderlich gehaltene Anzahl von Einzelrichtern wird von der Spartenleitung festgelegt, ebenso die Anzahl der Regionen, die sie betreuen. Aus bestimmten oder technischen Gründen können einem Einzelrichter weitere Bereiche zur Mitverwaltung übertragen werden.
- c) Die Sportgerichtsbarkeit der Sparte Fußball muss mindestens aus zwei Einzelrichtern und dem Vorsitzenden des Sportgerichts bestehen. Fällt ein Mitglied der Sportgerichtsbarkeit aus, so bestimmt der Verbandsfußballwart eine geeignete Person als Ersatzmitglied.
- d) In dringenden Fällen oder auf Anordnung des Verbandsfußballwartes, kann das Fußball-Sportgericht durch den Vorsitzenden die Rechtsprechung allein ausüben.
- e) Der Vorsitzende des Fußball-Sportgerichts übt Rechtsprechung in nächst höherer Instanz (d.h. Berufung) aus. Bei Befangenheit vom Vorsitzenden des Sportgerichts kann diese Aufgabe an einen Einzelrichter, der das zugrundeliegende Urteil nicht gefällt hat, dem Verbandsfachwart oder einer vom Verbandsfachwart bestimmten geeigneten Person übertragen werden.
- f) Die Sportgerichte üben in tatsächlich und rechtlich gelagerten Fällen ihre Zuständigkeit in erster Instanz aus. Dies betrifft Verfahren gegen Vereine und Spieler ihres zuständigen Bereiches. Die begangenen Vergehen werden nach den Strafordnungen geahndet. Die Höchststrafe der Geldstrafe liegt nach der Satzung des DGS bei € 250,00.
- g) Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeuge in Frage kommen, nicht tätig werden.

§ 5

Rechtsprechung der Rechtsorgane

- a) Alle Verstöße jeder Form gegen die Spiel-, Rechts- und Strafordnungen.
- b) Streitigkeiten zwischen Vereinen und der Sparte Fußball.
- c) Entscheidungen über die Spielwertung im Sinne der Spielordnung sowie Einsprüchen und Berufungen.
- d) Verletzungen der Satzungen des DGS und/oder Ordnungen und Bestimmungen der Sparte Fußball.
- e) Verletzungen der Spielregeln (Regelverstöße) durch Schiedsrichter.

§ 6

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gelten:

1. Einspruch (Protest)

Der Einspruch ist zulässig gegen eines dem Spielausgang beeinflussenden Regelverstößes des Schiedsrichters oder bei sonstigen dem Spielausgang wesentlich beeinträchtigten Vorfällen und wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen, wie z.B. Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers und anderes. Der einspruchsführende Verein muss durch den Einspruchsgrund benachteiligt sein und außerdem darf ihm selbst an dem Grund kein zumindest gleichwertiges Mitverschulden treffen. Der Einspruch ist innerhalb 5 Tagen mit Angaben der Beweismittel schriftlich per Post beim zuständigen Sportgericht einzureichen. Faxe werden nicht anerkannt, diese dienen lediglich als Vorabinformation zur Fristeinhaltung. Innerhalb der gleichen Frist ist der Nachweis der eingezahlten Einspruchsgebühr zu erbringen. Dem Gegner ist eine Abschrift direkt „eingeschrieben“ zuzusenden.

2. Berufung

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile und Strafen in erster Instanz zwecks Aufhebung und Milderung des Urteils. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Vorsitzenden des Fußball-Sportgerichts unter gleichzeitigem Nachweis der Einzahlung der Berufungsgebühr einzureichen. Dem Gegner ist eine Kopie der Berufungsschrift gleichzeitig zuzusenden.

3. Gnadengesuch

Nur in besonders schweren Fällen kann auch nur beim Verbandsfußballwart ein Gnadengesuch eingereicht werden. Wenn das Gnadengesuch durch den Verbandsfußballwart abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit als letzte Instanz die Schiedsgerichtsbarkeit des DGS anzurufen. (§ 37 ff Schiedsgerichtsbarkeit der Satzung des DGS) Der Verbandsfußballwart hört vor der Entscheidung die Instanz an, die das Urteil gefällt hat. Voraussetzung für die Verhandlung eines Gnadengesuches ist der Nachweis der Einzahlung der Gnadengesuchsgebühr.

4. Fristeneinhaltung

Die Einhaltung der Fristen und Nachweise der eingezahlten Gebühren sind Voraussetzungen zur Bearbeitung der Rechtsmittel. Bei Einlegung dieser Rechtsmittel ist immer zu beachten, dass der Nachweis der gleichzeitigen Einzahlung der Einspruchs-, Berufungs- oder Gnadengesuchsgebühr zu erbringen ist. Bei Überschreitung der Fristen und ohne Nachweise der Einzahlung von Gebühren erfolgt keine Bearbeitung. Die zu spät eingereichten Einsprüche und Berufungen werden abgewiesen.

§ 7

Kosten

Die Kosten der Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen. Der Verein haftet für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden. Werden beide Vereine schuldig gesprochen, so werden die Kosten auf beide Vereine verteilt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Urteilszustellung einzuzahlen.

§ 8

Urteile

Sämtliche Urteile, betreffend der Spielsperren und Geldstrafen durch die Einzelrichter, sollen schriftlich unter Beifügung einer kurzen Urteilsbegründung und Rechtsmittelbelehrung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden. Maßgebend ist der Eingang der Meldungen durch die Pass-Stelle bei den zuständigen Sportgerichten. Ausgenommen von dieser Maßnahme sind die Urteile vom Verbandssportgericht und die besonders schweren Fälle.

§ 9

Allgemeines

- a) Strafbar ist jeder Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der in SpO § 1 genannten Organisationen sowie den sportlichen Anstand (Fair play).

- b) Alle Platzverweise durch den Schiedsrichter gelten automatisch als Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die betroffenen Spieler.
- c) Als Verstoß gelten auch wahrheitswidrige Angaben und Aussagen.
- d) Erhält ein Rechtsorgan Kenntnis von Verstößen gegen die Spielregeln, so ist es berechtigt, die Schuldigen auch ohne vorliegenden Antrag zu bestrafen.
- e) Bei schwierigen Fällen, besonders Spielausfall, Nichtantreten und anderes, muss vor allen Entscheidungen den Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- f) Eine Mannschaft, die das Spiel abbricht, hat das Recht verwirkt, Einspruch einzulegen.
- g) Alle leitenden Personen der Sparte Fußball haben die Pflicht, sämtliche nach der Rechtsprechung begangenen strafbaren Verstöße, die zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Bestrafung zu melden.
- h) Anonyme Anzeigen werden nicht bearbeitet.
- i) Wird eine Anzeige erstattet, muss die anzeigende Partei vorab alle evtl. anfallenden Kosten für Beweise (z.B. Attest, Bescheinigungen) tragen. Sollte der Anzeige stattgegeben werden, muss die schuldige Partei alle anfallenden und angefallenen Kosten übernehmen. Zahlt die anzeigende Partei diese Kosten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung, so wird die Anzeige nicht weiter bearbeitet.
- j) Angaben zu Anzeigstellern bzw. Zeugen werden von der Sparte Fußball im DGS absolut vertraulich behandelt und dürfen nur mit deren schriftlichem Einverständnis veröffentlicht werden.

§ 10

Haftungsausschluss

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

4. STRAFORDNUNGEN (StO)

- I. Allgemeines
- II. Strafen gegen Spieler
- III. Strafen gegen Vereine

I. Allgemeines

1. Als Strafen sind von der Sparte Fußball vorgeschrieben:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweise
 - c) Geldstrafen
 - d) Sperre von Spieltagen
 - e) Spielersperren
 - f) Platzsperre
 - g) Vereinssperre
 - h) Aberkennung von Punkten
 - i) Sperre auf Zeit oder Dauer
 - j) Ausschluss auf Zeit und Dauer
 - k) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
 - l) Aberkennung der Fähigkeiten, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein, in der Sparte Fußball und im DGS zu bekleiden.
2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt werden. Bei längerer Zahlungsverweigerung kann die Vereinssperre verhängt werden. Werden Geldstrafen bezahlt, gilt das Urteil als angenommen. Nach Bezahlung der Geldstrafe eingereichte Berufungen etc. werden abgewiesen.
3. Einzelstrafen (einzelne Urteile) dürfen das in der Strafordnung und in der Rechtsordnung angegebene Strafmaß nicht überschreiten.
4. In der Berufungsverhandlung können Strafen erniedrigt oder erlassen werden.
5. Bewährungsfristen sind zulässig.
6. Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
7. Die Mitglieder haften für die Geldstrafen ihres Vereins.
8. Sperre von Spieltagen, Spielersperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

II.
Strafen gegen Spieler

1. Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis..... 1 bis 6 Monate Sperre
2. Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung
für oder gegen Vereine,
die der Sparte Fußball nicht angeschlossen sind 1 bis 24 Monate Sperre
3. Tötlichkeit, auch versuchte Tötlichkeit
gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent 1 bis 24 Monate Sperre
und 30,00 € bis 60,00 € Strafe
4. a. Beleidigungen, Belästigungen u.a.
gegen Gegenspieler, Funktionäre und Zuschauer 1 bis 2 Spieltage Sperre
und 10,00 € bis 60,00 € Strafe
b. Beleidigungen, Belästigungen u. a.
gegen Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter Assistent 1 bis 4 Spieltage Sperre
und 30,00 € bis 80,00 € Strafe
5. Grobes Foulspiel gegen Gegenspieler1 bis 2 Spieltage Sperre
und 10,00 € bis 60,00 € Strafe
6. Tötlichkeit gegen Gegenspieler 1 bis 5 Spieltage Sperre
und 10,00 € bis 60,00 € Strafe
7. Unsportliches Verhalten
auf und nach Verlassen des Spielfeldes1 bis 2 Spieltage Sperre
und 10,00 € bis 60,00 € Strafe
8. Verlassen des Spielfeldes
ohne Erlaubnis des Schiedsrichters 1 Spieltag Sperre
und 10,00 € bis 20,00 € Strafe
9. Spielabbruch durch Spieler oder Spielführer 2 bis 6 Spieltage Sperre
sowie Vereinsstrafe gemäß III, 13
10. Teilnahme an Spielen während der eigenen Sperre 2 bis 4 Spieltage Sperre

III.
Strafen gegen Vereine

1. Spielen in der Sperrzeit ohne Genehmigung oder bei Spielverbot50,00 €
2. Verzicht auf ein Meisterschafts- oder Verbandspokalspiel ohne Genehmigung
(hierzu gehören auch Veranstaltungen, die vom Veranstalter DGS Sparte Fußball durchgeführt werden) 150,00 €
sowie evtl. anfallende Kosten für Platzmiete und Schiedsrichter (nach Beleg)
Spielwertung gemäß § 21 der SpO
3. Zurücktreten von Meisterschafts- oder Verbandspokalspielen
ohne Genehmigung 200,00 €
Spielwertung gemäß § 21 der SpO
4. a. Nichtausfüllen oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens
von verlangten Meldungen, Angaben, Berichten usw.20,00 €
b. Nichtgescannte (z.B. abfotografieren statt scannen) Spielberichtsbogen oder in sehr
schlechter Auflösung gescannte Spielberichtsbogen 10,00 €
5. Fehlen eines Spielerpasses bei Spielen gleich welcher Art
(bei Turnieren s. Abs. 7)5,00 €
6. Fehlen eines Spielerpasses bei Meisterschaften, Turnieren
je Pass und Spieltag (nicht wie viel Spiele am Tag5,00 €
7. Verweigerung der Passkontrolle, Nichtherausgabe eines Spielerpasses
oder Namensangabe eines hinausgestellten Spielers
bei Spielen gleich welcher Art10,00 €
8. Einsetzen eines gesperrten, disqualifizierten, ausgeschlossenen Spielers50,00 €
Spielwertung gemäß § 21 der SpO
9. Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu allen Spielen10,00 €
10. Verhindern der Teilnahme an Auswahlspielen50,00 €
11. Widerrechtliches Vorenthalten des Spielerpasses
bei Austritt oder Abmeldung eines Spielers50,00 €
12. Verschulden eines Spielabbruches100,00 €
Spielwertung gemäß § 21 der SpO
13. Veranstaltungen von Wettspielen und Vereinsturnieren ohne Genehmigung .. 50,00 €

14. Spiele gegen Auslandsmannschaften ohne Genehmigung50,00 €
 Im Wiederholungsfalle wird die Genehmigung bis auf weiteres versagt.
15. Unberechtigter Einsatz eines Jugendlichen in Herrenmannschaft30,00 €
 Spielwertung gemäß § 21 der SpO
16. Einsatz eines Spielers
 ohne Spielerlaubnis und Spielberechtigung für den Verein50,00 €
 Spielwertung gemäß § 21 der SpO
17. Spiele gegen disqualifizierte Vereine100,00 €
18. Vernachlässigung der Platzdisziplin und
 mangelhaften Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten
 oder des Gegners50,00 bis 100,00 €
 In schweren Fällen Platzsperre nach Urteilsspruch.
19. Nachträgliche Änderung im Spielbericht (Urkundenfälschung)80,00 €
20. Verspätetes Einsenden
 der Spielberichtsbögen und Anforderungen u. a.15,00 €
21. Freigabeverweigerung des Spielerpasses ohne Begründung100,00 €
22. Verstöße gegen die Spielordnungen, Anordnungen u.a. 30,00 bis 60,00 €
23. Sportwidriges Betragen der Vereine, deren Spieler und Mitglieder wird streng bestraft.
 Das Strafmaß richtet sich nach Art und Schwere des Falles. Bei besonders schweren
 Vergehen kann auch eine Vereinssperre oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer aus der
 Sparte Fußball beantragt werden.
24. Bei Wiederholungsfällen können die Sperren oder Geldstrafen gegen Spieler und
 Vereine durch die Sportgerichte verdoppelt angesetzt werden.

5. GEBÜHRENORDNUNG (Gbo)

- § 1 Spartenbeitrag
- § 2 Umlagekosten
- § 3 Geldstrafen
- § 4 Gebühren für Genehmigungen
- § 5 Rechtsmittelgebühren
- § 6 Gebühren
- § 7 Erstattung von Auslagen
- § 8 Zahlstelle

§ 1

Spartenbeitrag

- a) Jeder Fußballverein oder jede Fußballabteilung innerhalb des DGS - Sparte Fußball hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Vereine im Zuständigkeitsbereich eines Regionalbeauftragten zahlen zusätzlich einen Regionsbeitrag. Er gilt für alle Spiele, gleich welcher Art. Ohne Zahlung der Gebühr kann keine Spielteilnahme erteilt werden.
- b) Die Höhe des Spartenbeitrags wird beim Spartentag des DGS - Sparte Fußball festgelegt.

§ 2

Geldstrafen

Geldstrafen sind, alle den Vereinen oder deren Mitgliedern, von Organen des DGS - Sparte Fußball innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

§ 3

Gebühren für Genehmigungen

- a) Folgende Genehmigungsgebühren für Sportveranstaltungen nach den Richtlinien des DGS werden von der Sparte Fußball erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des DGS.
 - Für Vereinsturniere bis 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Vereinsturniere über 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften

- Für Teilnahme an einem Auslandsturnier
- Verspätet oder im Nachhinein beantragte bzw. eingereichte Genehmigungen
..... doppelte Gebühren

b) Nicht bei der Sparte Fußball gemeldete Vereine zahlen doppelte Gebühren.

c) Entrichtete Genehmigungsgebühren für Werbung auf der Spielkleidung an die Sparte Fußball werden mit 50%-Anteil an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände ausgeschüttet.

§ 4

Rechtsmittelgebühren

- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| 1. Verhandlungsgebühren | richtet sich nach Aufwand |
| 2. Einspruchsgebühren | 30,00 € |
| 3. Berufungsgebühren | 40,00 € |
| 4. Gnadengesuchsgebühren | 70,00 € |

§ 5

Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Passneuausstellung | 10,00 € |
| 2. Passumschreibung | 10,00 € |
| 3. Passduplikat | 10,00 € |
| 4. Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel | 10,00 € |
| 5. Sondergenehmigungen | 10,00 € |
| (doppelte Gebühr bei Überschreiten der Antragsfrist) | |
| 6. Bearbeitungsgebühren der Sportgerichte | 6,00 € |
| 7. Mahngebühren | 5,00 € |
| 8. Jahresgrundgebühr..... | 50,00 € |

§ 6

Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an Deutschen Gehörlosen-Fußballmeisterschaften und allen Regionsmeisterschaften sind Teilnahmegebühren zu zahlen. Die Höhe der Teilnahmegebühr wird durch die Sparte Fußball festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben. Mit der verbindlichen Anmeldung hat der teilnehmende Verein die Teilnahmegebühr sofort, spätestens bis zum Anmeldeschluss, zu zahlen. Ist nach dem Anmeldeschluss innerhalb von 5 Tagen (Buchungseingang lt. Kontoauszug der Sparte Fußball) die Teilnahmegebühr noch nicht bezahlt worden, ist diese in doppelter Höhe zu zahlen. Bei Absage hat der Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

§ 7

Erstattung der Auslagen

Die Erstattung der Auslagen für die tätigen Mitarbeiter in der Sparte Fußball erfolgt nach der Spesenordnung des DGS.

§ 8

Zahlstelle

Alle Gebühren, Geldstrafen und sonstige Zahlungsleistungen, sind innerhalb von 14 Tagen auf das Sonderkonto der Sparte Fußball bei der Postbank Essen, unter Angabe des Vereinsnamens und des Verwendungszweckes, zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt sofort ein schriftliches Mahnverfahren durch den Kassenstellenverwalter.

6. JUGENDORDNUNG (JO)

- § 1 Organisation
- § 2 Aufgaben
- § 3 Vereinszugehörigkeit
- § 4 Pflichten der Vereine
- § 5 Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes
- § 6 Altersklasseneinteilung der Gehörlosenjugend
- § 7 Jugendspielberechtigung
- § 8 Spieldauer und Auswechselspieler
- § 9 Spielerpass - Spielberechtigung
- § 10 Spielberichtsbogen
- § 11 Zurückziehung von den Meisterschaftsspielen
- § 12 Vereinswechsel
- § 13 Gastspieler
- § 14 Rechtsprechung
- § 15 Strafbestimmungen

§ 1

Organisation

- a) Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die organisatorische Gestaltung und Durchführung des Jugend-Fußball-Spielbetriebes der Gehörlosen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gehörlosen Fußballjugend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht. Sofern in der Jugendordnung keine andere Regelung steht, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Ordnungen der Sparte Fußball und soweit zuständig, die Jugendordnung des DFB.
- b) Das Jugendorgan ist:
 - die Sparte Fußball durch den Verbandsfußballwart,
 - sowie den Technischen Leiter für Schüler- und Jugendmannschaften.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendorgans sind:

- a) Verantwortliche Durchführung des gesamten Spielbetriebes der gehörlosen Fußballjugend.

- b) Betreuung der gehörlosen Fußballjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht.
- c) Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung und ihrer Bestimmungen.
- d) Erteilung von Genehmigungen zu Jugend-Auswahlspielen und Jugend-Turnieren. Für Auslandsspiele gelten die Bestimmungen § 32 der SpO.
- e) Förderung und Pflege des Fußballsports durch Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Behörden sowie allen anderen Unterrichtsstätten, in denen Hörbehinderte unterrichtet werden.
- f) Bearbeitung von besonderen Härtefällen, Gnadengesuchen und anderen Angelegenheiten speziell für den Jugendbereich des Gehörlosenfußballs.
- g) Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zwecks Bildung der Jugendleiter und der gehörlosen Fußballjugend.

§ 3

Vereinszugehörigkeit

Grundlage für die Vereinszugehörigkeit eines gehörlosen Jugendlichen ist die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Aufnahmeerklärung. Mit der Aufnahme des Jugendlichen ist der Verein verpflichtet, für dessen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 4

Pflichten der Vereine

Besitzt ein Verein eine Jugendmannschaft, so kann diese zum Jugendspielbetrieb der Gehörlosen zugelassen werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Zurverfügungstellung mindestens eines Erwachsenen für jede Jugendmannschaft zwecks Betreuung und Begleitung,
- b) Überwachung des Übungsbetriebes durch Erwachsene,
- c) besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Jugendlichen und Vermeidung von Überanstrengung,
- d) Schutz vor Alkohol- und Nikotingenuss sowie Drogenmissbrauch,
- e) Einhaltung der Jugendordnung und deren Durchführung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes

- a) Die von der Sparte Fußball für den Spielbetrieb erlassenen Bestimmungen (§ 2 der SpO), gelten in vollem Umfang auch für den Jugendspielbetrieb der Gehörlosen, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung trifft.

- b) Zur Durchführung gelangen Jugend-Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sowie Repräsentativspiele.
- c) Jugend-Fußball-Turniere bedürfen der Genehmigung durch die Sparte Fußball.
- d) Für die Jugendspiele und Jugendfußball-Turniere sind die von der Sparte Fußball erlassenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.
- e) Die Vereine sind verpflichtet, für die Auswahl- und Länderspiele oder deren Vorbereitung Jugendspieler zu entsenden, wenn dies ausdrücklich auf Forderung der Sparte Fußball geschieht (siehe § 10 der SpO).
- f) Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann der Verbandsfußballwart dem Verein das Recht entziehen, weiterhin am Jugendspielbetrieb teilzunehmen.

§ 6

Altersklasseneinteilung der Gehörlosenjugend

- a) Die gehörlose Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem das Spieljahr beginnt.
- b) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

U 21

- a. Obere Altersgrenze: Einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- b. Untere Altersgrenze: Ein Spieler muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel: Saison 2021/2022 - Spieltag im Jahr 2021

Ein Spieler, die zwischen 2001 und 2007 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Saison 2021/2022 - Spieltag im Jahr 2022

Ein Spieler, die zwischen 2001 und 2008 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Saison 2022/2023 - Spieltag im Jahr 2022

Ein Spieler, die zwischen 2002 und 2008 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Saison 2022/2023 - Spieltag im Jahr 2023

Ein Spieler, die zwischen 2002 und 2009 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

U 15

- a. Obere Altersgrenze: Einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- b. Untere Altersgrenze: Ein Spieler muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel: Saison 2021/2022 - Spieltag im Jahr 2021

Ein Spieler, die zwischen 2007 und 2011 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Saison 2021/2022 - Spieltag im Jahr 2022

Ein Spieler, die zwischen 2007 und 2012 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Saison 2022/2023 - Spieltag im Jahr 2022

Ein Spieler, die zwischen 2008 und 2012 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Saison 2022/2023 - Spieltag im Jahr 2023

Ein Spieler, die zwischen 2008 und 2013 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

- c) In der U15-Jugend sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zulässig, Dabei müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter der Spielerin zustimmen.

§ 7

Jugendspielberechtigung

U21 Jugend

Ein Spieler muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben.

U15 Jugend

Ein Spieler muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Spieldauer und Auswechselfspieler

- a) Die Spieldauer bei der Jugend – U21 beträgt für Fußballspiele auf Großfeld 2 x 40 Minuten und gilt für Spiele um die Jugendmeisterschaft, jedoch kann aus

spieltechnischen, zeitlichen und terminlichen Gründen eine verkürzte Spielzeit angesetzt werden.

- b) Auf Großfeld-Spiele dürfen 5 Spieler ausgetauscht werden.
- c) Jugendspieler dürfen an einem Tag nur in einem Großfeld-Spiel eingesetzt werden.
- d) Ausgenommen ist die Teilnahme an Turnieren mit verkürzter Spielzeit, jedoch an einem Tag nicht länger als 120 Minuten.
- e) Großfeld-Spiele, bei denen eine Entscheidung zur Ermittlung des Siegers unbedingt notwendig ist, werden nach Ende der regulären Spielzeit mit unentschiedenem Ausgang grundsätzlich um 2 x 10 Minuten bei der Jugendmeisterschaft und bei verkürzter Turnierzeit um 2 x 5 Minuten verlängert. Fällt auch da keine Entscheidung, so treten die Bestimmungen des Elfmeterschießens nach den Regeln des DFB in Kraft.

§ 9

Spielerpass und Spielberechtigung

- a) Jeder Jugendspieler muss im Besitz eines gültigen Jugend-Spielerpasses mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung durch die Sparte Fußball sein.
- b) Hörhilfen oder dergleichen dürfen auch bei Jugendlichen im Spiel nicht getragen werden. Für sie gelten auch die Bestimmungen der § 21 und § 22 der SpO.
- c) Für alle Jugendspiele, Freundschaftsspiele und dergleichen besteht Passpflicht.
- d) Der Jugendspielerpass ist bei der Sparte Fußball (Passstelle) nach § 23 der SpO zu beantragen.
- e) Ein Verein, der Jugendspieler ohne Jugendspielerpass zu den Spielen zulässt, hat strafrechtliche Folgen zu erwarten.

§ 10

Spielberichtsbogen

- a) Bei allen Jugendspielen hat der Platzverein einen Spielberichtsbogen in einfacher Ausfertigung bereitzuhalten.
- b) Bei Ausfüllen des Spielberichts bogens gelten die gleichen Bestimmungen nach § 16 der SpO.

- c) Beide erwachsenen Jugendleiter bzw. Jugendbetreuer haben den Spielberichtsbogen nach dem Spiel zu unterschreiben. Jugendleiter und Jugendbetreuer dürfen bei einem Spiel ihrer zu betreuenden Mannschaft nicht mitspielen, da sie dadurch keine Aufsicht über alle Jugendspieler ihrer Mannschaft haben.
- d) Die Passkontrolle obliegt dem Schiedsrichter. Er hat nach Spielende etwaige Vorfälle im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- e) Der Spielberichtsbogen ist nach der in § 16 der SpO angegebenen Vorschrift an die Passstelle zu senden. Für die Einhaltung der Vorschrift sind die Leiter der Jugendlichen verantwortlich.

§ 11

Zurückziehung von den Meisterschaftsspielen

- a) Eine Zurückziehung der Jugendmannschaft von den Meisterschaftsspielen ist nur mit Genehmigung des Verbandsfußballwartes möglich. Der antragsstellende Verein hat die Zurückziehung schriftlich zu begründen und 6 Wochen vor dem Termin beim Verbandsfußballwart einzureichen.
- b) Eine kurzfristige Absage ohne Genehmigung und Angaben von Gründen ist nicht statthaft.

§ 12

Vereinswechsel

- a) Ein Vereinswechsel als Jugendspieler zu einem anderen Jugendverein ist mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen (bis 18 Jahre) statthaft.
- b) Die Spielberechtigung für den neuen Verein als Jugendspieler wird nur von der Passstelle erteilt und muss im Jugendspielerpass eingetragen werden. Hier gelten die Bestimmungen des § 24 der SpO.
- c) Für Jugendspieler mit einer Spielerlaubnis für die Herrenmannschaft gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen nach § 24 Abs. a und b der SpO.
- d) Jugendspieler ohne Spielerlaubnis für die Herrenmannschaft und nach Ablauf des Spielrechts als Jugendspieler (Ausscheiden als Jugendspieler wegen Erreichung der Altersgrenze) unterliegen nicht den Bestimmungen nach § 24 Abs. c der SpO, wenn sie sich wegen eines Vereinswechsel als Herrenspieler einem anderen Verein anschließen möchten. Für sie gilt nicht die Wartezeit.

- e) Ist ein Jugendspieler bereits für einen Verein in der laufenden Runde der Deutschen Meisterschaft der Jugend auf Großfeld eingesetzt worden, so darf dieser Spieler bis nach dem Finale der laufenden Saison nicht mehr für einen anderen Verein spielen.

§ 13

Gastspieler

- a) Hat ein Jugendspieler bei seinem Verein keine Spielmöglichkeit in der Jugendklasse, kann er sich als Gastspieler einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Sperrzeit eintritt. Die Spielgenehmigung dazu kann nur vom Verbandsfußballwart und zwar jeweils für ein Spieljahr erteilt werden.
- b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Jugendspielers, des Vereinsjugendleiters bzw. Vereinsvorsitzenden ist ebenfalls erforderlich. Die Genehmigung zu einem solchen Vereinswechsel kann nur für Jugendliche unter 18 Jahren erteilt werden.
- c) Nach Ablauf der Gastspielzeit tritt die ursprüngliche Spielberechtigung für den Stammverein automatisch wieder ein, ohne dass es einer Wartezeit bedarf.
- d) Die wieder erteilte Spielberechtigung für den Stammverein muss durch die Passstelle im Spielerpass vermerkt sein. Eine frühere Rückkehr zu Stammverein ist mit Genehmigung des Verbandsfußballwartes jederzeit möglich.
- e) Eine Spielberechtigung des Jugendspielers für die Herrenmannschaft des Vereins, für den er Gastspielerlaubnis besitzt, kann nicht erteilt werden.
- f) Kehrt ein Jugendspieler nach Ablauf der Gastspielzeit nicht zu seinem Stammverein zurück und meldet sich bei einem anderen Verein an, so tritt die gesetzliche Wartezeit bei Vereinswechsel von 3 Monaten in Kraft. In besonders gelagerten Fällen kann diese vom 4. Monat an bis zum 12. Monat verlängert werden.

§ 14

Rechtsprechung

- a) Die Rechtsprechung in Jugendangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen der SpO bzw. JO vorgenommen.

- b) Sind bei Verstößen im Jugendspielbetrieb die gehörlosen Jugendspieler beteiligt, welche gleichzeitig das Herrenspielrecht besitzen (17 bis 19 Jahre), dann sind sie vom Sportgericht nach dem Herren-Strafrecht zu verurteilen.

§ 15

Strafbestimmungen

- a) Vereine und Verantwortliche, die nicht spielberechtigte, vorgesperrte oder ausgeschlossene Jugendspieler und solche ohne Spielerlaubnis spielen lassen, werden mit einer Geldstrafe von € 15,00 belegt. In schweren Fällen kann das Funktionsrecht für 3 Monate entzogen werden. Der Jugendspieler wird bei einem Mitverschulden mit einer Sperre von 1 Jugendspiel belegt und die Spielwertung erfolgt § 21 der SpO.
- b) Fehlen eines Betreuers bei allen Jugendspielen: Geldstrafe € 10,00.
- c) Unsportliches Verhalten auf dem Sportplatz: vor, während oder nach dem Spiel: Geldstrafe € 10,00.
- d) Jugendspieler können vom Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei geringfügigem unsportlichem Verhalten für 5 Minuten des Feldes verwiesen werden. Verweigert der Jugendspieler nach Ablauf dieser Zeit das Weiterspielen, so gilt dies als vollzogener Platzverweis wegen unsportlichen Verhaltens.
- e) Die Hinausstellung auf Zeit kann für Jugendspieler in einem Spiel nur einmal erfolgen. Dieses muss vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.
- f) Bei dauernder Hinausstellung (Rote Karte) wird der Jugendspieler je nach Schwere des Falles mit 1 bis 3 Spielsperren belegt.
- g) Wird ein Jugendspieler, welcher auch das Herrenspielrecht besitzt (17 bis 19 Jahre), des Feldes verwiesen, so gilt automatisch die Sperre auch für die Herrenmannschaft, siehe § 14 Abs. b.
- h) Bei Spielabbruch, der durch einen Jugendspieler, Betreuer und Jugendleiter verursacht wird, ist der Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 zu belegen. In schweren Fällen wird gegen den Betreuer bzw. Jugendleiter eine Funktionssperre von bis zu 6 Monaten verhängt.
- i) Jugendleiter oder Betreuer, die einem Spiel der anvertrauten Jugendmannschaft unentschuldig fernbleiben oder zu einer von den zuständigen Stellen angesetzten Tagung nicht erscheinen, werden mit einer Geldstrafe von € 10,00 unter Vereinshaftung belegt.

- j) Verspätetes Einsenden des Spielberichts bogens an die Pass-Stelle ist gemäß der SpO strafbar.

07. FUTSAL

Mit der Aufnahme unter Punkt 7 in die Ordnungs- und Durchführungsbestimmungen der Sparte Fußball wird Futsal offiziell von der Sparte Fußball im DGS anerkannt.

Alle Futsalspiele der Sparte Fußball und der angeschlossenen Landesfußballsparten sowie Vereinen werden gemäß der Sparte Fußball und in Anlehnung der Bestimmungen und Regeln von DFB, EDSO, DOSB, ICSD, UEFA, FIFA und Landessportverbänden durchgeführt.

Gespielt wird nach den offiziellen Futsal – Spielregeln der FIFA, diese können auf der Homepage des DFB, der UEFA und der FIFA heruntergeladen werden.

8. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (DB) FÜR VEREINSTURNIERE

- § 1 Veranstalter
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Austragungsmodus
- § 4 Spielwertung
- § 5 Spielberechtigung
- § 6 Schiedsrichtergestellung
- § 7 Überwachung der Vereinsturniere
- § 8 Kautions bei Teilnahmeanmeldung
- § 9 Rechtsordnung
- § 10 Schiedsgericht
- § 11 Senioren-Fußballturnier
- § 12 Teilnahme hörender Mannschaften
- § 13 Teilnahme ausländischer Mannschaften
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Veranstalter

Veranstalter von Vereinsturnieren können nur Vereine sein, die von der Sparte Fußball anerkannt sind.

§ 2 Genehmigungsverfahren

- a) Vereinsturniere bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich vierfach auf einem Formblatt mit Angaben des Veranstaltungsgrundes, der Teilnehmerzahl der Vereine mit Vereinsangaben und dem Veranstaltungstermin zuerst beim zuständigen Gehörlosen-Landes-Sportverband bzw. Regionalbeauftragten / Landesfußballwart einzureichen. Nach dessen Überprüfung erfolgt die Weiterleitung an die Verwaltungsstelle. Zur Beachtung: Die Genehmigungen müssen so rechtzeitig beim Landessportverband bzw. Regionalbeauftragten / Landesfußballwart eingereicht werden, damit diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung der Verwaltungsstelle vorliegen.

- b) Nimmt an einem Vereinsturnier auch eine ausländische Mannschaft teil, so muss zusätzlich auch die Genehmigung vom ICSD / EDSO über die Sparte Fußball, spätestens 3 Monate vor dem Termin eingeholt werden.
- c) An einem Vereinsturnier dürfen Mannschaften in unbegrenzter Anzahl teilnehmen, wobei darauf zu achten ist, dass die Höchstspielzeit pro Mannschaft von 120 Minuten am Tag nicht überschritten werden darf.
- d) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften, z.B. 1. und 2. Mannschaft, Seniorenmannschaften u.a. daran teil, dann müssen die Spieler zu der gemeldeten Mannschaft zusammenbleiben. Ein Aushelfen bzw. Verstärken zum eigenen Vorteil untereinander ist nicht zulässig.
- e) Der Gastgeber als Veranstalter muss unter allen Umständen selbst am Turnier teilnehmen. Organisiert ein Verein mehrere Turniere zur gleichen Zeit (=Mammut-Turnier, z.B. Herren, Senioren, Jugend, Frauen), muss er mit mindestens einer eigenen Mannschaft am Mammut-Turnier teilnehmen. Wo diese Mannschaft antritt, spielt keine Rolle.
- f) Fällt das Vereinsturnier aus einem bestimmten Grund (z.B. geringe Teilnahmemeldungen oder andere Gründe) aus, dann ist der Veranstalter verpflichtet, den Ausfall des Turniers den zuständigen Stellen, insbesondere der Passstelle, innerhalb von 3 Tagen nach dem Veranstaltungstermin zu melden.

§ 3

Austragungsmodus

- a) Alle Vereinsturniere unterliegen der Spielordnung der Sparte Fußball.
- b) Die Höchstspieldauer für alle Herren- und Frauenmannschaften beträgt an einem Tag einschließlich etwaiger Verlängerungen 180 Minuten.
- c) Zwei- oder mehrtägige Turniere gelten als 1 Spieltag.

§ 4

Spielwertung

Die Vereinsturniere können entweder nach Punkt-, oder dem Pokalsystem durchgeführt werden. Die zugeteilten Schiedsrichter sind vor den Spielen durch die Turnierleitung von den Durchführungsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

§ 5 **Spielberechtigung**

Alle Mitwirkenden Spieler müssen im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein (Passzwang). Spieler, die für einen anderen Verein freigegeben sind, aber noch in der Wartezeit unterliegen, können bei Vereinsturnieren nur mit Genehmigung eingesetzt werden.

§ 6 **Schiedsrichtergestellung**

- a) Die Schiedsrichter zu den Vereinsturnieren sind beim zuständigen Schiedsrichterobmann durch die Turnierleitung mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzufordern.
- b) Bei 4 teilnehmenden Mannschaften 2 Schiedsrichter. Die Entschädigung für Schiedsrichter bei Vereinsturnieren erfolgt nach der Schiedsrichterordnung des DFB.

§ 7 **Überwachung der Vereinsturniere**

Die Überwachung eines Vereinsturniers obliegt dem Veranstalter, dessen Fußballwart oder einem von ihm bestellten Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Turnieraufsicht gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 8 **Kaution bei Teilnahmeanmeldung**

- a) Vereinsturniere sind: Jugendturniere, Herrenturniere, Seniorenturniere, Frauenfußballturniere und Mixed-Turniere.
- b) Vereine, die an einem Vereinsturnier teilnehmen wollen, müssen neben der schriftlichen Teilnahmeanmeldung eine Kaution (Sicherheitsleistung) in Höhe von € 25,00 an den Veranstalter überweisen, wenn dieser es verlangt.
- c) Die Kaution muss sofort mit der schriftlichen Teilnahmeanmeldung an den Veranstalter überwiesen werden.
- d) Tritt der gemeldete Verein zum Vereinsturnier an, dann muss der Veranstalter die Kaution in Höhe von € 25,00 sofort am Tage des Turniers bar gegen Quittung zurückzahlen.

- e) Tritt ein Verein zu einem Vereinsturnier nicht an, dann verfällt die Kautions- und der Betrag von € 25,00 zu Gunsten des Veranstalters. Der Veranstalter kann keine Regressansprüche z.B. Platzmiete, Pokalkosten, Schiedsrichterkosten und Schriftverkehr an den nicht erschienenen Verein geltend machen.
- f) Die Kautions- verfällt auch dann, wenn ein Verein beim Veranstalter wieder absagt.
- g) Sagt der Veranstalter selbst dem gemeldeten Verein ab, dann muss die Kautions- in voller Höhe wieder an den Verein zurückgezahlt werden.

§ 9

Rechtsordnung

- a) Proteste gegen die Wertung von Vereinsturnieren wegen des Spielablaufs sind nicht zugelassen. Jedoch kann gegen die Spielberechtigung von Spielern Einspruch eingelegt werden. Zuständig für die Entscheidung bei Vorkommnissen ist ein Schiedsgericht (s.a. § 10 Schiedsgericht).
- b) Mannschaften, die während des Turniers einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme automatisch ausgeschlossen.
- c) Bei Vereinsturnieren sind Spieler, welche einen Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) erhalten haben, für alle weiteren Spiele gesperrt. § 19 Absatz a der SpO ist zu beachten. Spieler, die im Laufe eines Turnierspiels eine Gelb/Rote Karte erhalten haben, sind für den Rest dieses Spiels gesperrt. Im nächsten Spiel ihrer Mannschaft sind sie wieder spielberechtigt.

§ 10

Schiedsgericht

Für die Entscheidung bei Streitfragen am Ort des Turniers ist ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden, das aus einem Vertreter des Veranstalters und 2 neutralen Vertretern der teilnehmenden Vereine bestehen muss. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

§ 11

Senioren-Fußballturniere

- a) Senioren-Fußballturniere können nach gegenseitiger Vereinbarung ausgetragen werden.

- b) Spielberechtigt bei Ü32 Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Siehe § 11 Abs. b der Spielordnung. Spielberechtigt bei Ü40 Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Siehe § 11 Abs. c der SpO.
- c) Die Spieldauer für Senioren-Mannschaften beträgt grundsätzlich an einem Tag 180 Minuten ohne Verlängerungsspielzeit.
- d) Für Senioren-Turniere besteht Passzwang.

§ 12

Teilnahme hörender Mannschaften

- a) Hörende Mannschaften dürfen an Vereinsturnieren der Gehörlosen teilnehmen, wenn sie offiziell Mitglied eines Fachverbandes des DFB sind.
- b) Das Teilnahmeverhältnis zwischen hörenden und gehörlosen Mannschaften muss im Verhältnis von 1:3 stehen, d.h. eine hörende Mannschaft und drei gehörlose Mannschaften.

§ 13

Teilnahme ausländischer Mannschaften

- a) Ausländische Mannschaften dürfen an den Vereinsturnieren teilnehmen, unter Beachtung der Bestimmungen nach SpO § 32.
- b) Die Zahl der ausländischen Mannschaften darf 50 % der Gesamtteilnehmerzahl des Turniers nicht übersteigen, d.h. 50 % ausländische und 50 % deutsche Mannschaften.

§ 14

Schlussbestimmungen

Vereine, die wiederholt gegen diese Durchführungsbestimmungen verstoßen, bekommen in Zukunft keine Turniere genehmigt. Außerdem wird gegen sie gemäß der RO und StO der Sparte Fußball ein Verfahren eingeleitet.

09. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (DB) FÜR FRAUEN- FUSSBALLSPIELE

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Spielbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- a) Nachstehend die Durchführungsbestimmungen für Frauenfußball, welche die Spartenleitung der Sparte Fußball genehmigt hat.
- b) Für die Durchführung eines Spielbetriebes für Frauenfußball-Mannschaften gelten nachfolgende Bestimmungen. Sofern diese Bestimmungen keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Satzung und Spielordnung der Sparte Fußball und des DFB sowie die Fußballregeln.

§ 2 Organisation

- a) Die Bildung von Frauenfußball-Mannschaften ist der Sparte Fußball zu melden und dort ist auch die Genehmigung einzuholen.
- b) Spiele können nur zwischen den Vereinen, deren Spielerinnen im Besitz von Spielerpässen sind, durchgeführt werden.
- c) Als Spielerpass gilt der graue Spielerpass. Dieser ist bei der Passstelle (SpO § 23) zu beantragen.
- d) Nach Möglichkeit soll jede Frauenmannschaft einen weiblichen Betreuer haben.
- e) Der Spielbetrieb mit ausländischen Mannschaften ist nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsstelle und vertretungsweise durch den Verbandsfachwart der Sparte Fußball erlaubt.

§ 3

Spielbestimmungen

- a) Frauen-Fußballspiele werden mit 11er-Mannschaften auf normal großen Spielfeldern durchgeführt. Spiele auf Kleinfeld dürfen auch ausgetragen werden. Bei Hallenfußball-Turnieren gelten die Bestimmungen für Hallenspiele. Futsal-Turniere werden nach den aktuell gültigen Futsal-Regeln des DFB und der FIFA gespielt.
- b) Frauen-Spielerin ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- c) In einer Frauenmannschaft dürfen auch Spielerinnen mitwirken, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Genehmigung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.
- d) Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten (=90 Minuten). Die Spielzeit darf nicht überschritten werden. Ausgenommen sind lediglich Entscheidungsspiele der Frauen, die bei unentschiedenem Ausgang nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten verlängert werden.
- e) Bei Turnieren ist eine verkürzte Spielzeit zulässig. Sie darf jedoch die Gesamtspielzeit von 120 Minuten an einem Tag nicht überschreiten. Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet beim Kampf um die Plätze nicht die Verlängerung, sondern gleich ein Elfmeterschießen.
- f) Für Frauen-Fußballspiele werden Fußbälle der Größe 5 verwendet. Für Futsal Bälle in Größe 4.
- g) Fußballspiele von Frauenmannschaften gegen Herren- bzw. Jugendmannschaften sind nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandsfachwarts.
- h) Verstöße, Platzverweise oder dergleichen werden nach der geltenden Rechts- und Strafordnung der Sparte Fußball gehandhabt.
- i) Frauenspielerinnen dürfen nicht in Jugend- oder Herrenmannschaften eingesetzt werden. Nur bei der Jugend U15 besteht eine Ausnahme.

11. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (DB) FÜR 7ER-LIGA

- § 1 Definition
- § 2 Regeln
- § 3 Spielfeldgröße

§ 1 Definition

Eine 7er-Liga-Meisterschaft ist eine Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes bzw. einer Region der Sparte Fußball auf einem Spielfeld mit weniger Spielern als auf einem Großfeld.

Hierbei soll der Spaß am Fußball und die Freude an der Bewegung im Vordergrund stehen.

7er-Liga-Meisterschaften sollen Vereinen die Möglichkeit geben, Fußball zu spielen, auch wenn sie nicht genügend Spieler für eine Großfeldmeisterschaft haben sollten.

§ 2 Regeln

- a) Eine Saison der 7er-Liga-Meisterschaft wird nach den Sommerferien des jeweiligen Landes gespielt und soll bis spätestens April / Mai des darauffolgenden Jahres zu Ende sein.
- b) Es gibt keine Aufstiegs- bzw. Abstiegsregelung.
- c) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die Mitglied der Sparte Fußball und des jeweiligen Landes sind.
- d) Jeder Verein kann auch eine 2. Mannschaft einsetzen. Dies jedoch aber nur, wenn die jeweilige 1. Mannschaft bei der Großfeld-Meisterschaft teilnimmt. 2 Mannschaften aus einem Verein dürfen nicht in der gleichen 7er-Liga-Meisterschaft teilnehmen.
- e) Jede Mannschaft muss in der gesamten Saison genügend Spieler zur Verfügung haben, damit keine Spiele abgesagt werden müssen. Sollten Spieler an die evtl. 1. Mannschaft abgestellt worden sein und es kann daher kein Spiel der 2. Mannschaft stattfinden, wird das Spiel vom DGS-Sportgericht gemäß SpO § 21 gewertet.
- f) Eine Mannschaft besteht aus max. 10 Spielern (einschließlich Torhüter). Auf dem Spielfeld dürfen sich maximal 7 Spielern (einschließlich Torhüter) gleichzeitig

befinden. Die Mindestgröße einer auf dem Platz befindlichen Mannschaft beträgt 5 Spieler (einschließlich Torhüter).

- g) Spielberichtsbögen müssen vor dem Spiel komplett mit den Namen der teilnehmenden Spieler ausgefüllt werden. Nachträgliche Änderungen (nach dem Anpfiff des Schiedsrichters) sind nicht mehr erlaubt (SpO § 13 e und § 16 a). Stehen mehr als 10 Spieler auf dem Spielberichtsbogen, wird das Spiel als verloren gewertet (SpO § 21).
- h) Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten. Die Halbzeit-Pause beträgt 15 Minuten. Nach der Halbzeitpause werden die Seiten des Spielfeldes gewechselt. Bei Entscheidungs- bzw. evtl. Pokalspielen beträgt die mögliche Verlängerung 2 x 10 Minuten.
- i) Fliegender Wechsel ist zugelassen.
- j) Als Freistoß ist nur der indirekte Freistoß zugelassen.
- k) Der Schiedsrichter muss vor dem Spiel über die Besonderheiten der 7er-Liga-Meisterschaft informiert werden.
- l) Sofern für die 7er-Liga-Meisterschaft keine gesonderte Regelung vorgesehen ist, gelten die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Großfeld-Meisterschaft (Spielordnung, Strafordnung, Wechselfrist, usw.).
- m) Alle Verstöße werden vom DGS-Sportgericht geahndet.

§ 3 **Spielfeldgröße**

(Siehe nächste Seite)

Breite: 50 m - 60 m Idealmaß: 55 m x 70 m
Länge: 70 m - 80 m Strafstoßpunkt: 9 m
Strafraum: 29 m x 12 m Strafstoßpunkt: 9 m

